

Der Holocaust war ein deutsches Projekt. Er wurde von Deutschen initiiert und vorangetrieben, aber er fand in ganz Europa erschreckend viel Sympathie, auch in Frankreich, wo sich nach dem deutschen Sieg die Vichy-Regierung klar und fast ohne deutsches Zutun für eine antisemitische Politik entschied. So lautete, knapp gefasst, die These, die Michael Mayer vor kurzem in den Vierteljahrsheften (Juli 2010) vertrat. Diese These hat nicht nur Zustimmung gefunden. War der deutsche Einfluss auf Vichy-Frankreich nicht doch viel größer, als es Mayer vermutet?

Tal Bruttmann/Laurent Joly/Barbara Lambauer

Der Auftakt zur Verfolgung der Juden in Frankreich 1940

Ein deutsch-französisches Zusammenspiel

Das deutsch-französische Verhältnis während des Zweiten Weltkriegs, seine Anfänge, seine Grundzüge geben den Historikern nach wie vor Rätsel auf. Zu lückenhaft sind die überlieferten Bestände aus den ersten Wochen der Besatzungsherrschaft bzw. des Vichy-Regimes. Machtumbrüche implizieren eine relative Unvorhersehbarkeit von politischen Entwicklungen; das Zusammentreffen von Besatzern und Besetzten folgt kaum vorher festgelegten Regeln; auch die Rolle von Einzelpersonlichkeiten kann ungewöhnlich ausfallen. Beim Beginn einer antisemitischen Politik in Westeuropa 1940/41 übernimmt Frankreich eine Vorreiterrolle, wobei gerade hier dem deutsch-französischen „Zusammenspiel“ große Bedeutung zukommt. Anlass des vorliegenden Textes – eine Gemeinschaftsarbeit von drei in Frankreich arbeitenden Historikern – ist ein unlängst in den Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte veröffentlichter Beitrag, der dieses Zusammenspiel auf ein Minimum reduziert und dabei wichtige Aspekte des politischen und administrativen französischen Kontexts ausblendet¹.

Schon in den allerersten Tagen seines Bestehens im Juli 1940 ließ das neue Regime des *Etat français* keinen Zweifel über seine antisemitischen Pläne. Am 12. Juli 1940, zwei Tage nach der Übertragung umfassender legislativer und exekutiver Vollmachten an den neuen Staatschef („Chef de l’Etat français“) und Ministerratsvorsitzenden Philippe Pétain, wurde im französischen Gesetzblatt *Journal Officiel* (JO) ein Gesetz veröffentlicht, welches die Tätigkeit in den Ministerbüros an das „Abstammungsprinzip“ knüpfte. Das hieß, der Vater der betroffenen Personen

¹ Vgl. Michael Mayer, „Die französische Regierung packt die Judenfrage ohne Umschweife an“. Vichy-Frankreich, deutsche Besatzungsmacht und der Beginn der „Judenpolitik“ im Sommer/Herbst 1940, in: VfZ 58 (2010), S. 329–362. Mayer greift hier die These des amerikanischen Historikers Robert Paxton, *La France de Vichy 1940-1944*, Paris 1973, über die – große – Eigenverantwortung der Vichy-Regierung neu auf. Sie wurde von zahlreichen Arbeiten seitdem bestätigt, allerdings unter Bezugnahme auf die deutsche Besatzungsmacht auch relativiert: Beide sind schwer voneinander zu trennen.

musste französischer Staatsbürger sein². Die Maßnahme schien sich in erster Linie gegen Ausländer zu richten, war aber in Wirklichkeit eine Antwort auf die Forderungen der französischen Rechtsextremen, die sich seit dem Regierungsantritt 1936 von Leon Blum, Sozialist jüdischer Abstammung, in Fantastereien und Anschuldigungen über die in Regierungskabinetten aktiven „Kohorten“ ausländischer Juden ergingen. Die zweite Maßnahme war symbolischer Natur: Am 14. Juli 1940 wurde bei den Feiern zum Nationalfeiertag entgegen der bisherigen Tradition kein offizieller Vertreter des Staates zu den Veranstaltungen in den Synagogen des Landes geschickt, im Unterschied zu den Veranstaltungen der katholischen und protestantischen Kirche.

Dies waren Zeichen, die klar zeigten, dass die Politik der „nationalen Revolution“ den Platz der Juden in Frankreich neu „gestalten“ wollte. Und doch sollten bis zum 10. September 1940 noch zwei Monate vergehen, ehe die Regierung ihr Vorgehen gegen Juden offiziell ankündigte. Bis dahin richteten sich die zahlreichen Maßnahmen nur indirekt gegen sie. Der Grund für dieses Zögern: Inhalt und Ausmaß der angestrebten Politik waren so ungewöhnlich, dass man sich unklar war über die Reaktion der Bevölkerung. Denn die Dritte Republik hatte in den 1930er Jahren im Gegensatz zu vielen europäischen Staaten keine antisemitischen Gesetze eingeführt bzw. eine offene Segregationspolitik gegenüber Juden praktiziert. Allerdings stiegen auch in Frankreich xenophobe Tendenzen an und führten zu gesetzlichen Maßnahmen gegen Ausländer. Dennoch fehlte bis zur Niederlage von 1940 der explizite Antisemitismus in der Gesetzgebung bzw. in der Regierungsarbeit³. Von allen demokratischen Nationen hatte nur Frankreich die jüdischen Flüchtlinge des Dritten Reiches massenhaft – mehr als 160 000 Menschen – aufgenommen⁴. Hier, wo Vichy im Sommer 1940 eine antisemitische Politik vorbereitete, war Léon Blum – ein Jude – vier Jahre zuvor trotz eines starken Rechtsextremismus an die Spitze der *Front populaire* gewählt worden, und noch 1939 wurde ein Gesetz (das *Décret Marchandeu*) verabschiedet, um Rassismus und Antisemitismus in der Presse strafrechtlich zu verfolgen. Der neue „Etat français“ in Vichy wollte also einen Bruch, und dies, obwohl die deutsche Besatzungsmacht in den ersten Wochen keine Anstalten für eine eigene antisemitische Politik machte. Dies begann erst Mitte August 1940, was im Folgenden kurz skizziert werden soll, bevor wir uns den Entwicklungen in Vichy widmen.

² Loi relative à la composition des cabinets ministériels, datiert auf den 12. 7. 1940, in: Journal Officiel de la République française (JORF), 13. 7. 1940, S. 4522.

³ Bis zum Ende der Dritten Republik gab es keine einzige, auch nicht indirekt gegen Juden gerichtete Maßnahme. Im Gegensatz dazu vgl. Mayer, Regierung, S. 338–341.

⁴ Vgl. Denis Peschanski, *La France des camps. L'internement 1938–1946*, Paris 2002, S. 34; Patrick Weil, *Qu'est-ce qu'un Français? Histoire de la nationalité française depuis la Révolution*, Paris 2005, S. 132.

I. Das deutsche Besatzungsregime und die „Judenfrage“ im Sommer 1940

Deutsche und deutsch-französische Konstellationen

Der Aufbau des deutschen Besatzungsapparates in Frankreich⁵ zeigt, dass hier mehr als anderswo Vorbehalte militärischer Stellen, die auf negative Erfahrungen mit SS- und Polizeieinheiten während und nach dem Polenfeldzug zurückgingen, zur Geltung kamen⁶. Offensichtlich maß die Wehrmachtsführung der Einhaltung der Haager Landkriegsordnung im besetzten Frankreich eine gewisse Bedeutung bei. Sie hatte im Herbst 1939 bei Hitler durchsetzen können, dass Heydrichs Einsatzkommandos an den beiden Feldzügen in Nord- und Westeuropa nicht teilnahmen⁷. Doch wurden nur in Belgien und Frankreich wie vorgesehen Militärverwaltungen als oberste Besatzungsorgane eingerichtet, und ein kleines Kommando der Sipo-SD konnte als Zweigstelle einer in Brüssel eingerichteten Dienststelle Heydrichs auch in Paris tätig werden.

Als Reichsaußenminister sandte Joachim von Ribbentrop ebenfalls einen persönlichen Vertreter nach Paris, Otto Abetz, der zunächst das Auswärtigen Amt (AA) beim deutschen Militärbefehlshaber in Frankreich repräsentierte. Dies war umso bemerkenswerter, als die in Fontainebleau eingerichtete Militärverwaltung in ihrem Stabe bereits über einen solchen Vertreter verfügte, nämlich Legationsrat Emil Schumburg⁸. Abetz bemühte sich rasch um dessen Abberufung und seine eigene Ernennung zum Vertreter des AA „bei Brauchitsch und Streccius“⁹;

⁵ Vgl. dazu die beiden Standardwerke von Eberhard Jäckel, *Frankreich in Hitlers Europa. Die deutsche Frankreichpolitik im Zweiten Weltkrieg*, Stuttgart 1966, und Hans Umbreit, *Der Militärbefehlshaber in Frankreich 1940–1944*, Boppard am Rhein 1968.

⁶ Vgl. u. a. Hans Umbreit, *Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft*, in: *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, Bd. 5/1, Stuttgart 1988, S. 3–245, hier S. 55.

⁷ Nichtsdestoweniger wurden bereits im März 1940 kleinere Einsatzkommandos von ca. 20 Mann aufgestellt, welche die drei SS-Divisionen und die SS-Leibstandarte „Adolf Hitler“ in Westeuropa begleiten sollten; vgl. Michael Wildt, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg 2002, S. 507.

⁸ Schumburg hatte Reichskommissar Terboven im April 1940 nach Norwegen begleitet und war seit dem 21. Juni dem Militärbefehlshaber in Frankreich, Generaloberst Blaskowitz zugeteilt. Zu diesem Zeitpunkt (bis Ende Juni) waren die beiden Militärbefehlshaber – General von Vollard-Bockelberg für Paris, Blaskowitz für die übrigen besetzten Gebiete Frankreichs außer der Departements Nord und Pas-de-Calais (sein Hauptquartier war in Compiègne) – gleichermaßen dem Oberbefehlshaber des Heeres direkt unterstellt. Blaskowitz wurde Ende Juni abberufen, Bockelberg Ende Juli 1940; vgl. Umbreit, *Militärbefehlshaber*, S. 7f. u. S. 12. – Wir danken Dr. Keiper vom Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes für die Auskünfte bezüglich Emil Schumburgs.

⁹ Schreiben Abetz an Luther sowie an Gesandten Altenburg, beide 13. 7. 1940, in: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (künftig: PA/AA), R 27649 (Zitat aus dem Schreiben an Luther). General Streccius war seit dem 30. Juni Chef der Militärverwaltung in Frankreich, während der in Fontainebleau einquartierte Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall von Brauchitsch, sich bis zur Ernennung General Otto von Stülpnagels im Oktober 1940 die Funktion des Militärbefehlshabers in Frankreich selbst vorbehielt.

mit Erfolg, denn Schumburg wurde noch im Juli nach Berlin zurückberufen. Im Zuge einer ersten Machtprobe mit der Vichy-Regierung im selben Monat (es ging um die Kontrolle der französischen Presse der besetzten Zone), erreichte Abetz die Abberufung des ihm missliebigen Generalbeauftragten der französischen Regierung, Léon Noël, der von General Benoît Fornel de La Laurencie abgelöst wurde¹⁰, während sich das Oberkommando des Heeres (OKH) um nähere Informationen über Abetz' Stellung und Aufgaben bemühte¹¹. Nach seinem ersten Gespräch mit dem stellvertretenden Ministerratspräsidenten Pierre Laval am 19. Juli wurde Abetz regelmäßig von diesem über politische Entwicklungen und Initiativen in Vichy unterrichtet¹². In seinem am 30. Juli 1940 verfassten Memorandum mit Vorschlägen zur „politischen Arbeit in Frankreich“ hielt Abetz dann fest, dass „die antisemitische Stimmung im französischen Volke [...] so stark“ sei, „dass sie von unserer Seite keiner Förderung mehr bedürfte“¹³. Am 3. August, im Anschluss an sein Gespräch mit Hitler, wurde er zum Botschafter ernannt, um „ständigen Kontakt“ zur Vichy-Regierung zu halten, aber auch um „auf die maßgebenden politischen Persönlichkeiten des besetzten und unbesetzten Gebiets in dem von uns gewünschten Sinne“ Einfluss zu nehmen, wobei „ausschließlich“ Abetz „für die Behandlung aller politischen Fragen [...] verantwortlich“ sein sollte¹⁴: „So weit durch seine Aufgabe militärische Interessen berührt werden sollten“, werde er allerdings „nur im Einvernehmen mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich handeln“¹⁵.

¹⁰ Persönliche Note des französischen Außenministers Baudouin an General Weygand, 12. 8. 1940, in: Archives du Ministère des Affaires étrangères, Paris, Papiers 1940-Baudouin, Bd. 13.

¹¹ Die Nachfrage des OKH (Generalmajor Eugen Müller) vom 23. 7. 1940 beim OKW war von diesem ans AA weitergegeben worden. Die Antwort war das an Keitel gerichtete, von Ribbentrop unterzeichnete Ernennungsschreiben Abetz' vom 3. 8. 1940. Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik (ADAP), Serie D, Bd. X: Die Kriegsjahre, 23. Juni bis 21. August 1940, Frankfurt a.M. 1963, Dok. 282. Die Anfrage hatte die präzise Festlegung von Abetz' Aufgaben und Position möglicherweise beschleunigt.

¹² Vgl. Barbara Lambauer, *Otto Abetz et les Français ou l'envers de la Collaboration*, Paris 2001, S. 165–170 u. S. 173–175.

¹³ Memorandum von Otto Abetz, 30. 7. 1940, in: Centre de documentation juive contemporaine Paris (künftig: CDJC), LXXI-28. Dabei blieb offen, welche Vorstellungen Abetz zur deutschen Besatzungspolitik bezüglich der jüdischen Bevölkerung hatte. Das Memorandum war in Vorbereitung eines Gesprächs bei Hitler verfasst worden.

¹⁴ Schreiben Ribbentrops an den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, 3. 8. 1940, in: ADAP, Serie D, Bd. X, Dok. 282. Es handelt sich bei diesem Schreiben keineswegs um eine „Absprache mit dem Oberkommando der Wehrmacht“, wie von Mayer, *Regierung*, S. 333, angenommen.

¹⁵ Die Formulierung „im Einvernehmen mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich“ zu handeln, bezog sich also nur auf militärische Fragen und bedeutet nicht, dass Abetz von diesem Weisungen erhielt oder sich seinen Direktiven unterordnen musste; vgl. dagegen ebenda, S. 333 u. S. 354. Insofern geht die Feststellung, nur die Militärverwaltung sei bis Herbst 1940 „berechtigt und auch fähig“ gewesen, eine eigenständige Politik gegenüber der französischen Regierung zu betreiben (ebenda, S. 334), an den Tatsachen vorbei. Es war übrigens der Botschafter, der am 29. 8. 1940 Pierre Laval beim Militärbefehlshaber und dem Chef der Militärverwaltung einführte; Telegramm Abetz ans AA, 30. 8. 1940, in: ADAP, Serie D, Bd.

Frankreich war das größte Land im besetzten bzw. deutsch-dominierten Westeuropa: Die restlose Beherrschung der besetzten Zone hätte eine Zahl an Kräften gebunden, die gar nicht zur Verfügung standen. Das Land verfügte zudem trotz seiner Niederlage noch über zwei bedeutende Trümpfe, die außerhalb der Reichweite der deutschen Besatzungsmacht blieben: das französische Kolonialreich und die französische Flotte. Es ist daher irreführend, für die Anfangszeit der Besatzung von einem deutsch-französischen Verhältnis zu sprechen, welches *de jure* „auf Unterordnung sowie auf Befehl und Gehorsam“ beruhte¹⁶: Aufgrund der absichtlich vage gehaltenen Vereinbarungen des Waffenstillstandsabkommens¹⁷ kam es immer wieder zu Eingaben und Protesten vonseiten der Vichy-Regierung¹⁸. Die deutschen Behörden bezogen sich in ihren Entgegnungen vorzugsweise auf die Regelungen der Haager Landkriegsordnung (HLKO) nach deutscher Auslegung, aber auch auf frühere Praktiken, etwa der alliierten Rheinlandbesetzung nach dem Ersten Weltkrieg, und auf den, freilich nicht schriftlich festgelegten, „Kriegsbrauch“ (so etwa bei den Geislerschießungen im Herbst 1941). Der Versuch Vichys, die staatliche Kontrolle auch in den besetzten Gebieten wiederherzustellen¹⁹, kam den Deutschen sehr gelegen, denn sie bestanden darauf, dass die Gültigkeit französischer Gesetze, aber auch der Nominierung höherer Beamte in den besetzten Gebieten von der Zustimmung der Besatzungsmacht abhingen²⁰. Die Behauptung, das Reich sei „an den innenpolitischen Gegebenheiten“ Frank-

X, Dok. 411. Schon am 22. August hatte Brauchitsch klargestellt, dass auch „der Chef der Militärverwaltung (Propaganda-Abteilung Frankreich, Major Schmidtke) an die politischen Weisungen des Botschafters gebunden“ war; Abetz an Ribbentrop, 22. 8. 1940, in: PA/AA, R 27623. Abetz' politische Vorrangstellung wurde auch bei der Umbenennung seiner Dienststelle in „Deutsche Botschaft in Paris“ von Hitler am 20. 11. 1940 nochmals ausdrücklich bestätigt, in: PA/AA, R 102-953.

¹⁶ So Mayer, Regierung, S. 329.

¹⁷ Demnach übte Deutschland „alle Rechte der besetzenden Macht“ aus, ohne dass diese Rechte näher definiert waren; siehe Umbreit, Militärbefehlshaber, S. 10.

¹⁸ Vgl. Marc Olivier Baruch, *Servir l'Etat français. L'administration en France de 1940 à 1944*, Paris 1997, S. 77. Vichy hielt die Verwaltungsorgane der besetzten Gebiete an, den Begehren der Besatzungsmacht deutliche Grenzen zu ziehen, und forderte Stellungnahmen ein, wenn Zugeständnisse aufgrund einer „Überschreitung der Machtbefugnis der deutschen Verwaltung“ gemacht wurden; vgl. ebenda, S. 77f. Im November 1940 erstellte Laval in Vorbereitung deutsch-französischer Verhandlungen eine Liste der deutschen Vertragsüberschreitungen; vgl. Lambauer, Abetz, S. 227.

¹⁹ Vgl. Baruch, *Servir*, S. 97–113.

²⁰ Im September 1940 stimmte Vichy widerstrebend einem deutschen „Vorschlag“ vom 16. August zu, alle in der besetzten Zone zur Anwendung kommenden neuen Gesetze den deutschen Behörden vor ihrer Veröffentlichung im JO zur Zustimmung vorzulegen, also nicht nur, wenn sie die Interessen der Besatzungsmacht betrafen; vgl. Baruch, *Servir*, S. 72. Die Militärverwaltung berief sich nicht nur auf Artikel 43 der HLKO, sondern auch auf die „von den alliierten Regierungen im Rheinland geübte Praxis“; Stellungnahme Werner Bests, 25. 8. 1940, in: Archives nationales Paris (künftig: AN), AJ40 539. In den beiden nördlichen Departements, Pas de Calais und du Nord, hing die Durchführung der französischen Gesetze von der Zustimmung des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich ab. Wie sich spätestens 1941 herausstellen sollte, blieb der Vichy-Regierung ein einheitlicher administrativer Zugriff auf alle „Zonen“ letztlich verwehrt. Das besetzte Gebiet blieb in mehrere unter-

reichs „desinteressiert“²¹ gewesen, hält deshalb einer näheren Überprüfung nicht stand.

Deutsche Initiativen im August 1940

Über den Ursprung der ersten antijüdischen deutschen Verordnungen vom 27. September und vom 18. Oktober 1940 gibt es in der Historiographie teilweise divergierende Darstellungen. Als Theo Dannecker, Mitarbeiter Adolf Eichmanns und mit Dieter Wisliceny erster „Judenberater“ des Reichsicherheitshauptamts im Ausland, am 5. September 1940 in Paris eintraf, hatte er sich in erster Linie mit der Weiterbearbeitung des Madagaskar-Projekts zu beschäftigen²². Mit der Vorbereitung der ersten antijüdischen Verordnung des Militärbefehlshabers hatte er offenbar nichts zu tun; seine ersten Vorschläge diesbezüglich stammen wohl erst vom 9. September²³. Hält man sich an die vorliegenden Quellen, so besteht kein Zweifel darüber, dass dieser Vorgang vom Vertreter des Auswärtigen Amts initiiert wurde²⁴. Nach seinem Gespräch mit Hitler Anfang August, im Laufe dessen ihm als Ziel die Evakuierung „nach dem Kriege sämtliche[r] Juden aus Europa“ angekündigt worden war²⁵, wurde Otto Abetz am 17. August beim Leiter der Verwaltungsabteilung der Militärverwaltung in Frankreich, Werner Best, vorstellig, um ihm einerseits die „Richtlinien der Reichspolitik [...] für die politische Behandlung des besetzten Gebietes“ mitzuteilen²⁶ und andererseits die Einleitung einer gegen Juden gerichteten Politik „anzuregen“²⁷, denn deutsche Verordnungen wurden grundsätzlich vom Militärbefehlshaber erlassen. Abetz wollte also sogleich auf das von Hitler gesteckte Ziel hinarbeiten. Best gab die Anregungen des Botschafters an die Gruppe 1 („Allgemeine und innere Verwaltung“) der Verwaltungsabteilung weiter und wünschte Stellungnahmen der Gruppen 2 (Polizei) und 8 (Justiz). Drei Tage später erfolgte eine erste Stellungnahme von Ludwig Mahnke (Gruppe 1), der sich gegenüber einem Sonderstatus der jüdischen Bevölkerung im besetzten Gebiet reserviert zeigte, „da aus der Aufrollung der Rassenfrage auf Annektionsabsichten geschlossen werden“ könne und „die Anregungen des Botschafters Abetz“ im „Widerspruch“ zu den vom OKH erlassenen Arbeitsrichtlinien der Mi-

schiedlich verwaltete und den französischen Behörden unterschiedlich zugängliche Zonen unterteilt; vgl. Umbreit, Militärbefehlshaber, S. 53–83; Baruch, Servir, S. 67–70 u. S. 73–76.

²¹ Mayer, Regierung, S. 330.

²² Vgl. Claudia Steur, Theodor Dannecker: ein Funktionär der „Endlösung“, Essen 1997, S. 47–49.

²³ Notiz von Best (12. 9. 1940) bezüglich einer Aufzeichnung des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 9. 9., in: AN, AJ40 548.

²⁴ Vgl. Barbara Lambauer, Opportunistischer Antisemitismus. Der deutsche Botschafter Otto Abetz und die Judenverfolgung in Frankreich (1940–1942), in: VfZ 53 (2005), S. 241–273.

²⁵ Mitteilung Luther, 15. 8. 1940, in: PA/AA, R 27625.

²⁶ Aufzeichnung Best, 19. 8. 1940, in: AN, AJ40 539.

²⁷ Abetz schlug ein Rückkehrverbot für geflüchtete Juden ins besetzte Gebiet, die Vorbereitung von Maßnahmen für eine „Entfernung aller Juden“ aus dem besetzten Gebiet und eine „Prüfung“ der Frage vor, ob jüdischer Besitz enteignet werden kann; Aufzeichnung Best, 19. 8. 1940, in: AN, AJ40 548.

litärverwaltung stünden²⁸. Nur wenn sich „die Lage inzwischen geändert“ hätte, „das heißt, wenn man aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen zu dem Ergebnis kommt, dass es zu einer Gefährdung der Interessen der deutschen Wehrmacht führt, wenn Juden im besetzten Gebiet weiter geduldet werden“, seien die Maßnahmen „berechtigt und notwendig“. Zwar verwies Mahnke auf die grundsätzlich deutschfeindliche Einstellung der Juden und darauf, dass das einfache „Vorhandensein von Juden auch zu Störungen der öffentlichen Ordnung“ führen könne, wie „die Demonstration am 20. 8. 1940 in Paris beweist“²⁹, doch wusste er sehr wohl, dass davon im Sommer 1940 nicht die Rede sein konnte³⁰. Daher riet er letzten Endes davon ab, „allgemeine Maßnahmen gegen die Gesamtheit der Juden“ zu ergreifen, und plädierte stattdessen für „Maßnahmen gegen einzelne Juden“, die „im Laufe der Zeit so verdichtet werden, dass sie praktisch allgemeinen Maßnahmen gleichkommen“.

Abetz aber hatte es offensichtlich eilig. Hatte ihm Best, der auf die Arbeitsrichtlinien verwiesen haben könnte, zu skeptisch geklungen? Denn ohne die Prüfung der deutschen Militärverwaltung abzuwarten, hatte er sich bereits am 20. August 1940 in einem „sehr dringendem“ Telegramm direkt an seinen Minister gewandt, um dessen Einverständnis für Sofortmaßnahmen zu erbitten, welche in seinen Augen auch für die Entfernung der Juden aus dem nichtbesetzten Frankreich „als Grundlage dienen“ könnten³¹. Die Vorschläge waren nun präziser: Statt einer „Vorbereitung“ der Entfernung aller Juden ging es nun konkret um deren „Meldepflicht“, und aus der „Prüfung“ einer eventuellen Enteignung wurde die „Kenntlichmachung“ jüdischer Geschäfte sowie die Einsetzung von Treuhändern bei jüdischen Unternehmern, deren Besitzer „geflohen“ waren. Ob es sich dabei um gemeinsam mit Best formulierte Vorschläge handelte³², ist unwahrscheinlich, denn der Umstand hätte in diesem Telegramm zweifellos Erwähnung gefunden. Dies zeigt sich auch daran, dass sich wenige Tage später die Stellungnahmen

²⁸ Aufzeichnung Mahnke, 22. 8. 1940, in: AN, AJ40 548. Die Arbeitsrichtlinien waren Anfang 1940 vom Chef des Militärverwaltungsstabes der Heeresgruppe B, Eggert Reeder, ausgearbeitet worden. Sie sollten „den Offizieren und Beamten eine erste Anleitung für ihre Tätigkeit geben“; vgl. Umbreit, Militärbefehlshaber, S. 3–4.

²⁹ Als Vergeltung für eine französische Polizeiaktion vom Vortage hatten französische Antisemiten die Vitrinen jüdischer Kaufhäuser auf den Champs Elysées eingeschlagen; Tagesbericht vom 21. 8. 1940, Knochen an Best, in: AN, AJ40 550.

³⁰ Stichprobe aus den Akten des Kommandanten von Groß-Paris (Kommandostab), Berichte der Feldpolizei über abwehrpolizeiliche und sicherheitspolizeiliche Ereignisse, in: AN, AJ40 876. Insofern sind „sicherheitspolizeiliche und rüstungswirtschaftliche Ziele der Besatzungsmacht“ für die im Spätsommer 1940 eingeleiteten Maßnahmen nicht einleuchtend; vgl. Mayer, Regierung, S. 337. Deutsche Rüstungsaufträge in Frankreich kamen erst 1941 allmählich in Gang.

³¹ ADAP, Serie D, Bd. X, Dok. 368.

³² So suggeriert bei Mayer, Regierung, S. 337; vgl. auch Gaël Eismann, *Hôtel Majestic. Ordre et sécurité en France occupée (1940–1944)*, Paris 2010, S. 178, in deren Augen bereits die von Abetz an Best weitergegebenen Vorschläge Resultat einer gemeinsamen Abstimmung sind. Die in Bests Aufzeichnung benutzte Formulierung lässt allerdings keinen Zweifel darüber, dass die Vorschläge von Abetz ausgingen – wie positiv auch immer die Reaktion Bests gewesen sein mag.

der Vertreter der Gruppen 8 und 2 der Verwaltungsabteilung noch auf Abetz' *ursprüngliche*, am 17. August vorgebrachte Anregungen bezogen³³. Anfang September schließlich kam Karl Storz, Leiter der Gruppe 1, zum Schluss: „Natürlich kann sich die Militärverwaltung gegenüber der Judenfrage nicht dauernd passiv verhalten“ (was voraussetzt, dass dies seit Mitte Juni der Fall war); „vielmehr ist der Zeitpunkt gekommen, um im besetzten Frankreich die Voraussetzungen für die Erreichung der ferneren Ziele der deutschen Politik auf diesem Sektor zu schaffen“³⁴. Der Militärverwaltung mangelte es also keineswegs an überzeugten Antisemiten bzw. bereitwilligen Vollstreckern einer antijüdischen Verfolgungspolitik, aber eine solche war von der Militärverwaltung zumindest bis Ende August nicht in Betracht gezogen worden. Aber schon am 29. August hatte Abetz Best mitgeteilt, Hitler habe die „beschleunigte Durchführung“ der von ihm am 20. August 1940 unterbreiteten Vorschläge angeordnet³⁵. Best forderte daraufhin den sofortigen Entwurf eines entsprechenden Erlasses an die französischen Präfekten. Mitte September ordnete zudem der Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall Walter von Brauchitsch dieselben Maßnahmen durch einen Erlass an; der „Verfügungsentwurf“ wurde daraufhin „beschleunigt zur Schlusszeichnung gebracht“³⁶. Dennoch, am 20. September 1940 warf nun Martin Luther, Leiter der Abteilung Deutschland im Auswärtigen Amt, der Abetz die Zustimmung Heydrichs übermittelte, die Frage nach der „Zweckmäßigkeit von Maßnahmen gegen Juden“ auf, da man „das Gegenteil des gewünschten Erfolges“ nicht ausschließen könne³⁷. Die Vorschläge Abetz' wurden trotz dieses Vorbehalts über die Verordnungen des Militärbefehlshabers in Frankreich vom 27. September und 18. Oktober 1940 verwirklicht. Die Verordnung vom 27. September definierte, wer als „Jude“ einzustufen war, verfügte die Zählung der in der besetzten Zone lebenden Juden sowie die Kennzeichnung von „jüdischen“ Geschäften und bekräftigte das Rückkehrverbot für jüdische Flüchtlinge in die besetzte Zone³⁸. Die zweite Verordnung betraf die „Arisierung“ von jüdischen Unternehmen.

Im Vergleich dazu wurden in den Niederlanden, wo sogleich nach der Kapitulation der niederländischen Streitkräfte eine Zivilverwaltung eingesetzt worden war, Juden vorerst nicht belangt, außer sie waren Beamte³⁹. Zwar wurde im Oktober 1940 die Anmeldung von jüdischen Unternehmen, Voraussetzung für geplante „Arisierungen“, verfügt, eine Anmeldepflicht für alle Juden erging aber erst im Januar 1941. Was Belgien angeht, versuchte Werner Best die Verhängung

³³ Aufzeichnung Bargatzky, 26.8.1940, und Aufzeichnung Bardenheuer, 27.8.1940, in: AN, AJ40 548.

³⁴ Aufzeichnung Storz, ohne Datum, „am 5.9. Herrn Best vorgelegt“, in: AN, AJ40 548.

³⁵ Aufzeichnung Best für Gruppe 2, 30.8.1940, in: CDJC, XXIV/5.

³⁶ Aufzeichnung Best für Gruppe 1, 18.9.1940, in: AN, AJ40 548.

³⁷ Luther an Abetz, 20.9.1940, in: CDJC, CXXVIa-91.

³⁸ Das Rückkehrverbot in die besetzte Zone war bereits am 10.9.1940 verfügt worden; Aufzeichnung Kommandostab Abt. Ia (Speidel), Militärverwaltung Frankreich, 20.9.1940, in: CDJC, LXXV-79.

³⁹ Vgl. Gerhard Hirschfeld, *Niederlande*, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), *Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus*, München 1991, S. 139–141.

gleicher Maßnahmen zum selben Zeitpunkt zu erreichen, um eine analoge Politik in den beiden der dortigen Militärverwaltung unterstellten Departements du Nord und Pas-de-Calais sicherzustellen, allerdings ohne Erfolg, da man in Brüssel am 19. September wissen ließ, dass „der jetzige Zeitpunkt für [den] Erlass eines Judengesetzes [...] als etwas früh angesehen“ wurde. „Besondere Bedenken“ beständen noch dazu bei der „Kenntlichmachung der jüdischen Geschäfte“⁴⁰. Eine „vorherige Besprechung“ (also vor Veröffentlichung einer Verordnung) über eine gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen in den besagten Departements wurde aber „als sehr wünschenswert angesehen“. Der Militärverwaltungschef in Brüssel, Eggert Reeder, verwies tags darauf noch persönlich auf laufende Besprechungen beim Beauftragten des Vierjahresplanes in Berlin zur Frage, „ob und welche [sic!] Maßnahmen gegen die Juden in den besetzten Westgebieten zu treffen sind“, und bat, das Ergebnis abzuwarten⁴¹. Best ließ jedoch am 30. September wissen, dass er diesen „Bedenken“ nicht „Rechnung tragen“ konnte, weil die vorgesehenen Maßnahmen „vom Führer angeordnet“ worden seien⁴². So handelt es sich hier um ein deutsches „Vorpreschen“ in Frankreich, das schließlich auch auf die besetzten Nachbarländer Auswirkungen hatte⁴³. Ein Jahr später ergriff Abetz ein weiteres Mal die Initiative, als er nämlich bei einem Besuch im Führerhauptquartier das Gespräch mit Reichsführer Heinrich Himmler suchte, um auf den baldmöglichsten Abtransport der in den Lagern der besetzten Zone festgehaltenen Juden zu drängen⁴⁴. Dies löste wiederum konkrete Überlegungen zur Deportation der Juden aus Westeuropa aus.

Antisemitische Maßnahmen waren also im besetzten Westeuropa bei den höchsten deutschen Besatzungsorganen offenbar nicht von vornherein ins Auge gefasst worden. Wohl aus Rücksicht auf die Verhältnisse vor Ort hatte man sich auf ein vergleichsweise „weiches“ Besatzungsregime in relativem Einklang mit dem Völkerrecht eingestellt. Westeuropa war nicht zuletzt aufgrund seiner traditionellen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Bedeutung, deren Kriegseintritt unbedingt vermieden werden sollte. In diesem Zusammenhang kam es den Deutschen durchaus gelegen, wenn Vichy mit geringer Zeitverschiebung an seinem eigenen „Judengesetz“ arbeitete. Dass es sich dabei um keinen zeitlichen

⁴⁰ Aktennotiz des Verbindungsoffiziers Major Hartog, 19. 9. 1940, in: AN, AJ40 548.

⁴¹ Schreiben an Major Hartog vom 20. 9. 1940, in: Ebenda.

⁴² Aufzeichnung vom 30. 9. 1940, in: Ebenda.

⁴³ In einem die bisherigen Verfolgungsmaßnahmen in Europa zusammenfassenden Bericht vom 21. 8. 1942 bestätigte Luther den französischen Modellcharakter: „Die Verwaltung der besetzten Gebiete“ hätte das „Problem der Behandlung der in diesen Gebieten lebenden Juden mit sich“ gebracht. „Der Militärbefehlshaber in Frankreich sah sich als erster genötigt, am 27. 9. 1940 eine Verordnung über die Behandlung der Juden [...] zu erlassen. [...] Nach dem Pariser Muster sind gleiche Verordnungen in den Niederlanden und in Belgien erlassen worden“; Aufzeichnung Luther, 21. 8. 1942, in: ADAP, Serie E, Bd. III: 16. Juni bis 30. September 1942, Göttingen 1974, Dok. 209, Zitate S. 354.

⁴⁴ Vgl. Der Dienstkalender Heinrich Himmlers 1941/42, Hamburg 1999, S. 211; Lambauer, Opportunistischer Antisemitismus, S. 259.

Zufall⁴⁵, sondern um ein Paradebeispiel einer deutsch-französischen Interaktion handelt, soll im Folgenden gezeigt werden.

II. Ein Zögern in Vichy, Sommer 1940

Antisemitische Strömungen in Frankreich vor 1940

Innerhalb des französischen Antisemitismus sind im wesentlichen drei Richtungen in der Zeit von der Dreyfus-Affäre Ende des 19. Jahrhunderts bis zu den 1940er Jahren auszumachen: die konterrevolutionäre (ihr Ziel war die Ausbürgerung aller Juden, die durch die französische Revolution Staatsbürger geworden waren), die xenophobe (mit dem Ziel der Bekämpfung der Juden über Maßnahmen gegen alle Eingebürgerten) und die segregationistische (sie plädierte für besondere Maßnahmen gegen Juden über die beruflichen Sektoren)⁴⁶.

Die erste Tendenz ist mit dem Namen von Charles Maurras verbunden, der zwischen 1911 und 1913 in den Spalten der Tageszeitung *L'Action française* von einem „staatlichen Antisemitismus“ (*antisémitisme d'Etat*) sprach; sie fand ihre politischen Repräsentanten in den Abgeordneten der Rechtsextremen wie Baudry d'Asson, Delahaye, Daudet oder Biéatrix. Im Gegensatz dazu formulierte Robert de Jouvenel 1911 in der Zeitung *L'Œuvre* den xenophoben zweiten Ansatz, der einen allgemeinen Einbürgerungsstopp vorsah, da „der Großteil der eingebürgerten Ausländer Israeliten“ seien, sowie die Assimilierung der jüdischen Franzosen⁴⁷. Die dritte Richtung sprach sich für eine Segregation und spezifische Entzignungen aus: So forderten die antisemitische Liga *Grand Occident de France* von Jules Guérin und die Nationale Antijüdische Partei des Pariser Stadtrats Édouard Dubuc den „Ausschluss“ der Juden aus der öffentlichen Verwaltung, besondere wirtschaftliche Maßnahmen, die Rücknahme der Einbürgerung der Juden und die Abschaffung des *Décret Crémieux*, welches den algerischen Juden 1870 die französische Staatsbürgerschaft verliehen hatte⁴⁸. In der Praxis, und dies verstärkt gegen Ende der 1930er Jahre, gingen die verschiedenen Strömungen immer stärker ineinander über.

Das Hauptmerkmal der französischen antisemitischen Tradition liegt zweifellos in der Vorherrschaft des „nationalen“ Aspekts: Die Lösung des „jüdischen Problems“ wurde prinzipiell mit einer Ausbürgerung der Juden oder einer strengen Einschränkung ihres Zugangs zur französischen Staatsbürgerschaft verbunden. Im Übrigen wurden antisemitische Agitatoren der 1930er Jahre wie Darquier de Pellepoix in die Nähe des Nationalsozialismus gerückt, von dem sie sich mehr

⁴⁵ Mayer, Regierung, S. 362, beschreibt hingegen eine Entwicklung, „die zwar parallel, aber beinahe ohne Interaktion verlief“.

⁴⁶ Vgl. Laurent Joly, Tradition nationale et „emprunts doctrinaux“ dans l'antisémitisme de Vichy, in: Michele Battini/Marie Anne Matar-Bonucci (Hrsg.), *Antisemitismi a confronto: Francia e Italia. Ideologie, retoriche, politiche*, Pisa 2010, S. 140–146.

⁴⁷ Robert de Jouvenel, *Les solutions de la question juive*, in: *L'Œuvre* vom 16. 3. 1911.

⁴⁸ Polizeibericht vom 17. 6. 1901, in: AN, F7 12461.

oder weniger offen inspirieren ließen⁴⁹. Die Idee eines „Juden-Statuts“ wurde am Vorabend des Kriegs ganz klar mit einem undemokratischen politischen Vorhaben assoziiert.

Lösung des „Judenproblems“ über xenophobe Maßnahmen?

Auch im politisch stark erschütterten Frankreich von 1940 bedeutete die Arbeit an einem „Juden-Statut“ praktisch, in Richtung Deutschland zu blicken und sich gleichzeitig auf die Doktrin von Maurras zu beziehen. Am 1. Juli 1940, als Raphaël Alibert, ein monarchistischer, Pétain nahestehender Staatsrat und zu diesem Zeitpunkt vorerst nur Staatssekretär im Präsidium des Ministerrats (*présidence du Conseil*)⁵⁰, mit dem Arbeitsminister plauderte und diesem eröffnete: „Gemeinsam mit Font-Réaulx bereite ich gerade mit größter Sorgfalt einen Text vor“⁵¹, so schwebte ihm wahrscheinlich eine Ausbürgerung der Juden vor.

Innerhalb der ersten Regierung des neuen *Etats français* war Alibert als Justizminister hinter Pétain und Laval faktisch Nummer drei im Kabinett und spielte eine aktive Rolle bei den verschiedenen Gesetzen gegen eingebürgerte Staatsbürger, Freimaurer und bei der Einrichtung von Ausnahmegerichten im Sommer 1940⁵². Es ist wahrscheinlich, dass er schon im Juli mit seinem Kabinettsdirektor Pierre de Font-Réaulx ein „Judenstatut“ vorbereitete, doch der Plan traf nicht auf Zustimmung im restlichen Regierungskabinett, vor allem nicht bei Pierre Laval. Dieser war der Auffassung, dass das Regime kein Interesse hatte, ein Rassengesetz zu verabschieden, welches in der öffentlichen Meinung an die NS-Verfolgung erinnerte, über die die französische Presse immer wieder ausführlich berichtet hatte, vom Boykott 1933 über die Deklarationen der NS-Führung bis hin zu den Gewaltausbrüchen anlässlich des *Anschluss* Österreichs. Die französische Öffentlichkeit hatte ihre Ablehnung spätestens nach den Novemberpogromen 1938 sehr deutlich gezeigt, als auf zahlreichen Treffen und Demonstrationen politische Verantwortliche und Intellektuelle gemeinsam die Ereignisse in Deutschland verurteilten. Wohl deshalb dominierte im Sommer 1940 der „xenophobe“ Ansatz. Nach dem eingangs erwähnten Gesetz vom 12. Juli 1940 wurde über das Gesetz vom 17. Juli der Zugang zum öffentlichen Dienst auf jene, die ihre Staatsbürgerschaft vom französischen Vater hatten, beschränkt⁵³. Die Gesetze vom 16.

⁴⁹ Louis Darquier de Pellepoix war von 1942 bis Anfang 1944 zweiter französischer „Generalkommissar für jüdische Fragen“; vgl. Laurent Joly, Darquier de Pellepoix et l'antisémitisme français, Paris 2002; Carmen Callil, Bad Faith: A Forgotten History of Family, Fatherland and Vichy France, New York 2006.

⁵⁰ Bezeichnung der Dienststelle des Regierungschefs.

⁵¹ Charles Pomaret, Le Dernier témoin. Fin d'une guerre, fin d'une république, juin et juillet 1940, Paris 1968, S. 207.

⁵² Vgl. Laurent Joly, Raphaël Alibert et la législation de la „Révolution nationale“. Vichy juillet 1940 – janvier 1941, in: Jérôme Cotillon (Hrsg.), Raphaël Alibert. Juriste engagé et homme d'influence à Vichy, Paris, 2009, S. 201–243.

⁵³ Loi concernant l'accès aux emplois dans les administrations publiques vom 17.7.1940, in: JORF, 18.7.1940, S. 4537 f.

August und 10. September führten die gleichen Bestimmungen für die Arzt- und Anwaltsberufe ein⁵⁴, in denen, wie angenommen wurde, eingebürgerte Juden dominieren würden. Das Gesetz vom 22. Juli 1940 verordnete die Überprüfung aller Einbürgerungen seit 1927 über eine Kommission, die sich in der Praxis vorrangig Juden widmen sollte⁵⁵. Die Gesetze richteten sich also nur indirekt gegen Juden, und zwar in einer Form, die mit dem republikanischen Erbe vereinbar schien.

Es ist auch durchaus möglich, dass im Sommer 1940 eine in diesem xenophoben Grundton gehaltene Regelung größeren Maßstabs in Betracht gezogen wurde. Denn anlässlich der Vorbereitung des Gesetzes zur Ausübung des Arztberufes regte das Präsidium des Ministerrats in einem internen Schreiben die Festlegung „allgemeiner Grundsätze für in Frankreich berufstätige Personen ausländischer Herkunft“ an⁵⁶.

Ein starker antisemitischer Antrieb

Der „xenophobe Ansatz“ bedeutete aber nicht die Aufgabe eines eigenen antisemitischen Vorgehens. Schon Mitte Juli wurden die deutschen Vertreter von den Absichten der französischen Führung informiert, die „Judenfrage“ zu regeln. Nacheinander ließen Pierre Laval (über den zukünftigen deutschen Botschafter in Paris) und Pierre-Etienne Flandin (über Friedrich Grimm, Mitarbeiter von Abetz) wissen, dass man in Vichy genau darüber nachdachte⁵⁷. Diese Absicht wurde in der Folge durch Emissäre Lavals bekräftigt: In Paris kündigte sein offizieller Vertreter Abetz gegenüber erneut an, bald würden Maßnahmen gegen Juden getroffen werden⁵⁸; bei der deutschen Waffenstillstandskommission in Wiesbaden stellte Paul Devinat, Direktor der Wirtschaftsabteilung des Kolonialministeriums, Schritte gegen Juden, Freimaurer und Parlamentarier in Aussicht⁵⁹. Diese Pläne waren alles andere als geheim. Am 30. Juli wurde Pastor Boegner, Vorsitzender der Evangelischen Kirche Frankreichs, von Mitgliedern des Kabinetts von Pétain beauftragt, dem Großrabbiner Schwartz folgende Mitteilung zu machen: „Sagen Sie ihm, er soll den Juden, die hier [in Vichy] sind, empfehlen zu gehen und unterzutauchen.“⁶⁰

Außer Alibert und – wahrscheinlich – dem für seine antisemitischen Ansichten bekannten Verteidigungsminister Maxime Weygand schien hier der sehr katholische Außenminister Paul Baudouin eine wichtige Rolle zu spielen. Schon im Sommer 1940 wurde Kardinal Gerlier, Erzbischof von Lyon und wichtigster kirchlicher Gesprächspartner der Regierung, über die Opportunität eines Judensta-

⁵⁴ § 1 der Loi concernant l'exercice de la Médecine vom 16.8.1940, in: JORE, 19.8.1940, S. 4735 f.; Loi réglementant l'accès au barreau, 10.9.1940, in: JORE, 11.9.1940, S. 4958.

⁵⁵ Vgl. Weil, Français, S. 175–187.

⁵⁶ „Observations sur deux projets de loi soumis à la signature du Chef de l'État“, 17.8.1940, in: AN, F60 46, 197/SG.

⁵⁷ Vgl. Philippe Burrin, *La dérive fasciste. Doriot, Déat, Bergery 1933–1945*, Paris 1986, S. 351 f.

⁵⁸ Vgl. Lambauer, Abetz, S. 199.

⁵⁹ Vgl. Robert Paxton, *La France de Vichy, 1940–1944*, Paris 1974, S. 73.

⁶⁰ Marc Boegner, *Carnets du pasteur Boegner*, Paris 1992, S. 44.

tuts befragt. Wenn Laval eine Brüskierung der öffentlichen Meinung vermeiden wollte, so schien Baudouin seinerseits bemüht, christliche Prinzipien nicht zu verletzen. Die Frage wurde auf der Bischofskonferenz vom 31. August 1940 in Lyon besprochen, mit dem Ergebnis, dass ein besonderes Statut für Juden aufgrund der angeblich von diesen verkörperten Gefahr einer „Vorherrschaft“ in der Welt als gerechtfertigt angesehen wurde⁶¹. Der veröffentlichte Bericht war diplomatischer gehalten, fest aber stand: Die Regierung hatte die Unterstützung der Kirche Frankreichs, wenn sie gegen Juden vorgehen wollte.

Zur gleichen Zeit machte sich auch die antisemitische Propaganda stärker bemerkbar. In Paris hatten die Presse und rechtsextreme Bewegungen im Juli eine intensive Kampagne lanciert, die sich auch in der unbesetzten Zone bemerkbar machte. Die Aufhebung des *Décret Marchandeaup* am 27. August gab ein deutliches Signal und bekräftigte die antijüdische Kampagne. Die wenige Tage später erfolgende Ankündigung der Aberkennung der französischen Staatsbürgerschaft für fünfzehn Persönlichkeiten, die Frankreich verlassen hatten, um teilweise den Widerstand fortzusetzen – so Henri de Kerillis und Pierre Cot, vor allem aber Juden, darunter Édouard de Rothschild sowie vier weitere Mitglieder dieser Familie, David David-Weill, Léon und Maurice Stern, war auf zweierlei Art ein starkes Zeichen⁶². Von dieser vor allem symbolisch wirksamen Ausbürgerung waren „rein französische“ Franzosen (*Français de souche*) und nicht ausländische Juden, sowie Vertreter der sogenannten „jüdischen Bank“, Brennpunkt antisemitischer Diskurse seit dem 19. Jahrhundert, betroffen.

Das war also die Situation Anfang September in Vichy: Zögern bezüglich der Opportunität eines allgemeinen Statuts, zugesicherte Unterstützung von der katholischen Hierarchie, Verstärkung der antisemitischen Propaganda, praktische Maßnahmen, die sich seit Mitte Juli gegen Eingebürgerte und implizit gegen Juden richteten. Nach der Regierungsumbildung vom 6. September 1940 blieb Pierre Laval einziger ehemaliger Parlamentsabgeordneter in der Regierung. Daneben wurde aber auch Alibert mit dem Abgang Weygands und Ybarnégarays zum letzten Vertreter der traditionellen Rechtsextremen. Seine Position war inzwischen erheblich geschwächt. Eine solche Konstellation schien an sich günstig für die Beibehaltung des xenophoben Kompromisses oder zumindest eines stufenweisen Vorgehens. Bislang gedachte der *Etat français* nach seinem eigenen Rhythmus gegen Juden vorzugehen und dabei die öffentliche Meinung zu schonen. Die Ankündigung der bevorstehenden deutschen Maßnahmen brachte diesen Fahrplan plötzlich durcheinander.

⁶¹ Vgl. Sylvie Bernay, *L'Église de France face à la persécution des Juifs*, Paris 2012, S. 131–135.

⁶² Die am Abend des 6.9. angekündigte Verordnung wurde am 7.9. 1940 im JO veröffentlicht.

III. Der Weg zum französischen Judenstatut

Der Ministerrat vom 10. September 1940

Am 7. September wurde General de La Laurencie als Vertreter der französischen Regierung in den besetzten Gebieten von der deutschen Militärverwaltung über unmittelbar bevorstehende Maßnahmen gegen Juden der besetzten Zone unterrichtet. Er setzte den Staatschef sogleich in Kenntnis⁶³. Die am 10. September in Vichy eintreffende Information sorgte für erhebliche Turbulenzen innerhalb der Regierung. Die Tagesordnung des am selben Abend stattfindenden Ministerrats wurde umgestoßen und die Teilnehmer vom Inhalt des Schreibens de La Laurencies informiert. In seinem Tagebuch berichtet Paul Baudouin vom Vorhaben der deutschen Behörden, „jegliche Rückkehr von Juden in das besetzte Frankreich“ zu verbieten und dass noch „viel schwerwiegendere Entscheidungen in Kürze zu befürchten“ seien: „Es wird immer klarer“, kommentierte Baudouin, „dass wenn wir uns weiterhin jeglichen Eingreifens in dieser Frage enthalten, trotz des fast übereinstimmenden Widerwillens des Ministerrats – und Laval ist einer der stärksten Gegner von antijüdischen Maßnahmen –, die Deutschen in der besetzten Zone brutale Entscheidungen treffen und vielleicht sogar die Anwendung ihrer eigenen Rassengesetze ganz einfach auf das besetzte Frankreich ausdehnen werden“⁶⁴.

Dieses in späteren Jahren veröffentlichte Zeugnis steht nicht im Widerspruch zur Position Baudouins, so wie sie aus den Akten hervorgeht. Zwei Wochen später äußerte er in einem Brief an die Leitung der *Services d'armistice* (DSA) des Kriegsministeriums, das deutsche Vorhaben würde die „administrative Einheit Frankreichs“ gefährden. Zudem werfe es verschiedene praktische und moralische Probleme bezüglich der Definition von „Juden“ auf: Diese könne nur auf unsicheren Grundlagen stehen und dadurch Gefahr laufen, „Anlass zu bedauernden Zwischenfällen zu geben“⁶⁵. Baudouin befürchtete schließlich auch, dass die deutschen Behörden sich eines Teils der französischen Wirtschaft bemächtigen könnten⁶⁶. Wenige Wochen später sollten diese Befürchtungen von der Dienststelle de La Laurencies in Bezug auf die zweite deutsche Verordnung gegen Juden formuliert werden, als diese nämlich versuchte, „einen Brief der deutschen Behörde“ zu erwirken, wonach „sie von der zweiten jüdischen Verordnung keinen

⁶³ Schreiben des Délégué général du gouvernement français an den Chef de l'Etat, 8.9.1940 (Kopien an Peyrouton, Belin et Bouthillier), in: CDJC, CCXLVI-20.

⁶⁴ Paul Baudouin, *Neuf mois au gouvernement, avril-décembre 1940*, Paris 1948, S. 341.

⁶⁵ Brief des Außenministers an DSA, 23.9.1940, in: AN, 3W 56, Ermittlungsakte gegen Baudouin.

⁶⁶ Nach den auf dem Brief von La Laurencie angebrachten Anmerkungen wurden zuerst René Belin (Minister der industriellen Produktion), Yves Bouthillier (Finanzminister) und Marcel Peyrouton (Innenminister) informiert, was zeigt, welche Fragen durch die Maßnahmen aufgeworfen wurden.

Gebrauch macht, um deutsches Kapital oder deutsche Führungskräfte in die französische Wirtschaft einzuführen“⁶⁷.

Die Verabschiedung eines Rassengesetzes war also am 10. September für die Vichy-Regierung alles andere als offensichtlich. Das war auch dem geschraubt verfassten Regierungskommuniqué zu entnehmen, welches nach dem Ministerrat vom neuen Innenminister Marcel Peyrouton verlesen wurde. Obwohl er dabei Fragen bezüglich ausländischer Juden hervorhob, kündigte er doch zum ersten Mal ein allgemeines Vorgehen gegen Juden an: „Da die Präsenz auf dem [französischen] Territorium von sehr vielen emigrierten oder aus anderen Ländern ausgewiesenen, ausländischen oder staatenlosen, israelitischen oder nicht israelitischen Personen eine gewisse Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung darstellt, hat der Ministerrat beschlossen, ihnen gegenüber bestimmte präzise Maßnahmen der nationalen Interessenswahrung anzuwenden. Im selben Sinne hat der Ministerrat schließlich das Prinzip von Bestimmungen geprüft und beschlossen, welche die Verwaltungsbehörden und verschiedene Berufsgruppen anwenden werden müssen, um die – auch französischen, unabhängig von der Dauer ihrer französischen Staatsangehörigkeit – Elemente auszuschneiden, welche durch ihre Taten und ihre Haltung gezeigt haben, dass sie nicht würdig sind, ihren Beruf auszuüben, so wie es die Lage derzeit verlangen würde.“⁶⁸

Nach den bereits erwähnten Gesetzen von Juli 1940 bestand kaum ein Zweifel, dass die Umschreibung: „auch französischer Elemente“ etc. auf Juden abzielte. Die Journalisten entschlüsselten größtenteils, was hier vorbereitet wurde⁶⁹. Wenn wir über die Themen der Gespräche in der Ministerratssitzung auch nicht Bescheid wissen, so lässt das Kommuniqué trotz der absichtlich undeutlich skizzierten Stossrichtung durchscheinen, dass am 10. September zwei Aktionslinien in Bezug auf Juden festgelegt wurden: eine allgemeine Säuberung der Verwaltungsbehörden und der Berufe „von Einfluss“ sowie eine weitere in Bezug auf „die Ausländer“. Die von La Laurencie angekündigten Maßnahmen hatten also in Vichy ein „Wettrennen“ mit den Deutschen ausgelöst – „a cycle of mutual intensification“, wie Christopher Browning es nennt⁷⁰ –, das die Regierung dazu bewog, schnellstens einen Text auszuarbeiten, der zwar schon mehrmals seit Juli erwähnt worden war, von dem es aber keinen Hinweis gibt, dass er bis dahin tatsächlich in Ausarbeitung war.

⁶⁷ Schreiben des Délégué général du gouvernement français pour les Territoires occupés (DGTO) an die Direction des DSA, in: CDJC, CCXLVI-19, hier auch das Schreiben DSA an DGTO vom 25. 10. 1940. Dies war eine konstante Sorge von Vichy, vor allem auch nach dem Beginn der „Arisierungen“. Vgl. dazu Antoine Prost/Rémi Skoutelsky u. a., *Aryanisation économique et restitution, Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France*, Paris 2000, S. 15.

⁶⁸ Veröffentlicht beispielsweise in: *Le Petit Dauphinois* vom 11. 9. 1940, und in: *La Dépêche dauphinoise*, gleiches Datum.

⁶⁹ Vgl. z. B. „Le gouvernement à l'œuvre“, in: *Le Petit Dauphinois* vom 12. 9. 1940; „Au conseil des ministres. Mesures de sauvegarde nationale contre les étrangers“, in: *L'Action Française* vom 12. 9. 1940.

⁷⁰ Christopher R. Browning, *The origins of the Final Solution: the evolution of Nazi Jewish policy*, September 1939-March 1942, Lincoln 2004, S. 200.

Die Entscheidung der Veröffentlichung eines „Judenstatuts“ wurde demnach im Laufe der Ministerratssitzung vom 10. September getroffen⁷¹. Die Ankündigung der unmittelbar bevorstehenden deutschen Bestimmungen gegen Juden fegte auch die letzten Bedenken weg. Jede nach den deutschen Besatzern ergriffene antijüdische Maßnahme durch Vichy hätte in der öffentlichen Meinung den Eindruck ergeben, die französische Regierung agiere unter ihrem Einfluss oder in ihrem Schlepptau⁷².

Das Scheitern der Maurras'schen Linie

Im Anschluss an den Ministerrat vom 10. September ließ Justizminister Alibert von seiner Behörde einen Text ausarbeiten⁷³. Am 30. September präsentierte er im *conseil de cabinet*⁷⁴ ein „Statut der Israeliten“, das im Wesentlichen die Entfernung von Juden „aus allen privaten Funktionen, welche Auswirkungen auf das Unterrichtswesen oder die Moral haben“, sowie – innerhalb von „einer Frist von zwei Monaten“ – aus dem öffentlichen Dienst empfahl. Auch die Internierung der auf 200 000 geschätzten ausländischen Juden in Konzentrationslager wurde besprochen⁷⁵. Die von Baudouin überlieferten Gespräche vom 30. September beziehen sich allerdings auf andere Fragen. Es ist möglich, dass er dabei andere Gespräche, so während der Sitzungen vom 13. und 18. September⁷⁶ oder auch informelle, subsumierte. Dabei schien er die Idee einer „jüdischen Nationalität“ und der Ausbürgerung aller seit 1900 eingebürgerten Juden, ausgenommen jene, die während der Kriege 1914–1918 und 1939–1940 gekämpft hatten, alles in allem mehr als 100 000 Menschen, zu vertreten⁷⁷. Ein auf eine allgemeine Ausbürgerung der Juden zielendes „Statut“ – die einer expliziten Verurteilung der *émancipation* gleichkam, Darquier zufolge die „größte Katastrophe, die über Frankreich

⁷¹ Die Vorlage eines Gesetzestextes gegen Juden, wie bei Mayer, Regierung, S. 345, angeführt, erfolgte zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

⁷² Aber auch die Besatzungsmacht schien bestrebt zu sein, dem für unmittelbar bevorstehend gehaltenen französischen Statut zuvorzukommen, damit „die Regelung der Judenfrage von den deutschen Behörden ausgeht“, so Best bei einer Besprechung beim Chef des Militärverwaltungsbezirk Paris am 11. Oktober; Aktenvermerk, 13. 10. 1940, in: CDJC, LXXV.

⁷³ Dies offensichtlich unter strengster Geheimhaltung, einem seiner engsten Mitarbeiter (wahrscheinlich Pierre de Font-Réaulx) zufolge; Gespräch von Laurent Joly mit Jacques Alibert, 27. 9. 2006; vgl. auch Denis Broussolle, *L'élaboration du statut des Juifs de 1940*, in: *Le genre humain* (1996), Nr. 30–31, S. 126.

⁷⁴ Der *conseil de cabinet* bereitete die Ministerratssitzungen vor und versammelte dazu regelmäßig die Minister, Staatssekretäre, sowie eventuell jene Regierungsmitglieder (Generalsekretäre und –kommissare), die zur Ministerratssitzung nicht zugelassen waren. Petain nahm nicht daran teil.

⁷⁵ Zusammenfassende Aufzeichnung des *conseil de cabinet* vom 30. 9. 1940, Vichy, 1. 10. 1940, in: AN, F60 588.

⁷⁶ Vgl. Pierre Nicolle, *Cinquante mois d'armistice. Vichy, 2 juillet 1940–26 août 1944*. *Journal d'un témoin*, Paris 1947, S. 90 u. S. 93.

⁷⁷ Vgl. Baudouin, *Neuf mois*, S. 365.

hereingebrochen“ war⁷⁸ – hätte dem traditionellen französischen Antisemitismus am stärksten entsprochen. Und dies war allem Anschein nach das, was Justizminister Alibert und Außenminister Baudouin zuerst vorgeschlagen hatten, wenn auch in unterschiedlicher Härte. Weder der eine noch der andere konnte indes die übrigen Regierungsmitglieder überzeugen. Denn letztlich sollten „nur“ die algerischen oder aus Algerien stammenden Juden ihre französische Staatsbürgerschaft über die Aufhebung des *Décret Crémieux* verlieren⁷⁹.

Schließlich wurde die Ausrichtung des französischen Statuts mit innenpolitisch relevanten Überlegungen verbunden, nämlich der Entfernung des jüdischen Einflusses aus der politischen, administrativen und kulturellen Sphäre. In einem das deutsche Vorhaben bestätigenden Schreiben vom 24. September verwies General de La Laurencie nochmals auf die Notwendigkeit einer „gewisse[n] Säuberung in den höheren Rängen der Verwaltung und des Unterrichtswesens“⁸⁰. Vonseiten der deutschen Botschaft und der Militärverwaltung erwartete man von Vichy den Ausschluss der Juden aus allen Regierungsstellen und aus dem öffentlichen Leben – die unbesetzte Zone mit eingeschlossen⁸¹. Der Vertreter des Unterrichtsministeriums in Paris wurde etwa von einem höheren Beamten des Militärbefehlshabers über jüdische Lehrer befragt⁸². Daneben gab es aber im September 1940 zwischen dem *Etat français* und den deutschen Behörden starke Spannungen und ein Gefühl gegenseitigen Misstrauens. Die ungelöste Frage Elsass' und Lothringens oder der Konflikt um die Höhe der Besatzungskosten und den Verlauf der Demarkationslinie führten den Erinnerungen des Finanzministers Yves Bouthillier zufolge zu einem „chronischen Unbehagen“⁸³. Für die in antisemitischen Fragen größten Pragmatiker wie Bouthillier (der in seinen Memoiren das Judenstatut nicht erwähnt) und vor allem Laval, der bestrebt war, mit Paris und Berlin „eine großangelegte Verhandlung einzuleiten“, erschien ein strenges, die Entscheidungsbereitschaft von Vichy signalisierendes „Statut“ zumindest opportun.

⁷⁸ Louis Darquier de Pellepoix, *Le Juif, ennemi no 1*, in: *La France enchaînée*, Nr. 21, 1.-15. 2. 1938.

⁷⁹ 1941 sollte einer der wichtigsten antisemitischen Publizisten der Zwischenkriegszeit bedauern, dass „kein einziger Experte konsultiert“ wurde und das Gesetz vom 3. Oktober nur dem Dringendsten abhalf – eine französische, dieser Bezeichnung würdige Gesetzgebung hätte die Juden als „Nationalität“ betrachten müssen; Léon de Poncins, *La Mystérieuse internationale juive*, Paris 1941, S. 282 (Appendice. *La Révolution Nationale devant le problème juif*). Auch Xavier Vallat stellte am Ende seiner Tätigkeit an der Spitze des französischen Generalkommissariats für jüdische Fragen 1942 in einem Vortrag in der unbesetzten Zone und anschließend in einer Veröffentlichung Überlegungen über die „zionistische“ Lösung an, wonach Juden ein „jüdischer Pass“ auszuhändigen sei und sie wie Ausländer behandelt werden müssten, mit all den Verboten, die sich daraus ergäben; Xavier Vallat, *Le Problème juif*, hrsg. vom Secrétariat Général à l'Information et à la Propagande, Vichy 1942, 24 S.

⁸⁰ Zit. nach Marc Olivier Baruch, *Servir l'État français. L'administration en France de 1940 à 1944*, Diss., Paris 1995, S. 223.

⁸¹ Vgl. Eismann, *Majestic*, S. 180 f. u. S. 192.

⁸² Aufzeichnungen (zwei) der Gruppe V (8) Kult, Abteilung Verwaltung, Militärverwaltung, 8. 10. 1940, in: AN, AJ40 548.

⁸³ Yves Bouthillier, *Le Drame de Vichy*, Bd. 1: *Face à l'ennemi. Face à l'allié*, Paris 1950, S. 181.

Die Sitzung des conseil de cabinet vom 30. September 1940

Nach mehreren Debatten, vor allem während der Ministerratssitzungen vom 13. und 18. September, wurde der Entwurf des Statuts fertiggestellt. Bei der bereits erwähnten Besprechung des *conseil de cabinet* vom 30. September, der unter dem Vorsitz von Pierre Laval alle Staatssekretäre beiwohnten, wurde die Arbeit am „Statut der Israeliten“, so wie es dem Ministerrat vorgelegt werden sollte, zum Abschluss gebracht. Das Sitzungsprotokoll zeigt unter anderem die Gesamtheit der im Entwurf vorbereiteten Maßnahmen. Einige Auszüge daraus sind bereits erwähnt worden. Nachfolgend die Passage, welche Juden in ihrer Gesamtheit betrifft:

- „2 – STATUT DER ISRAELITEN – (vorletzte Diskussion).
- Verschiedene Maßnahmen (200 000 ausländische Israeliten). Wohnort: Konzentrationslager.
 - Revision der Familiennamen (Säuberung).
 - Entfernung aus allen privaten Funktionen, die Auswirkungen auf das Unterrichtswesen oder die Moral haben.
 - Öffentlicher Dienst: innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung. Andere Berufssparten: innerhalb eines Monats ab Regelung der öffentlichen Verwaltung.
 - Erläuterung (Innenministerium), Presse und Radio.
 - Verweis auf die Notwendigkeit von substanziellen öffentlichen Kommunikés für jeden wichtigen Akt“⁸⁴.

Seit dem 10. September hatte die Regierung keine Information über die „Judenfrage“ mehr gegeben. Offiziell widmeten sich die verschiedenen Ministerratssitzungen der Regelung von Versorgungsfragen. Dieses Schweigen galt nicht nur der Bevölkerung: Weder die Generaldelegation der besetzten Gebiete noch die Besatzungsmacht wurden von den Plänen der Regierung informiert⁸⁵. Nach dem *conseil de cabinet* vom 30. September behielt die Regierung, die offensichtlich auf einen Überraschungseffekt abzielte, diese Linie bei und begnügte sich damit, über die Presse zu verkünden, am folgenden Tag würde eine „wichtige Ministerratssitzung“ stattfinden⁸⁶, die den „administrativen Reformen auf Stadt- und Departements-ebene, der Versorgungsfrage, der Jugendlager und der Kinozensur“ gewidmet

⁸⁴ Aufzeichnung des conseil de cabinet vom 30. 9. 1940, 1. 10. 1940, in: AN, F60 588.

⁸⁵ „Was das unbesetzte Gebiet anlangt, hat die deutsche Behörde meine Dienststelle dahingehend befragt, ob Maßnahmen einer antisemitischen Gesetzgebung dort vorgesehen wären. Ich konnte diesbezüglich keine Auskunft über die Absichten der Regierung geben und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie es an der Zeit fänden, mich dazu in die Lage zu versetzen.“ La Laurencie an Pétain/Generalsekretariat, 24. 9. 1940, in: AN, F60 490. Von „unterbrochenen Verbindungswegen“ zwischen Vichy und Paris, welche die direkte Kommunikation (also den Austausch über das bevorstehende Gesetzeswerk) gestört hätten (so bei Mayer, Regierung, S. 346), konnte aber keine Rede sein.

⁸⁶ „Sous la présidence du maréchal Pétain. Un important conseil des ministres se tiendra aujourd’hui“, in: Le Petit Dauphinois vom 1. 10. 1940.

sei. Davon war allerdings auf der Ministerratssitzung vom 1. Oktober kaum die Rede. Diese drehte sich, wie auch Baudouin bestätigt, fast gänzlich um das neue Statut: „Langer Ministerrat, von 17 bis 19 Uhr 45, wo das Statut der Israeliten zwei Stunden lang geprüft wird.“⁸⁷

Übrigens wussten die Minister zum Zeitpunkt dieser Sitzung noch nichts über die genauen Bestimmungen der deutschen Verordnung vom 27. September, denn die Besatzer hatten sich nicht die Mühe gemacht, den Text, der über Radio Paris genau zur selben Uhrzeit bekannt gegeben wurde, der amtierenden französischen Regierung zuvor auszuhändigen⁸⁸. Der Text des französischen Statuts wurde also an diesem 1. Oktober 1940 festgelegt und beschlossen.

IV. Das Judenstatut vom 3. Oktober 1940: einige Bemerkungen

Ein Gesamtplan

Eines ist klar: Das schließlich auf den 3. Oktober datierte „Gesetz zum Judenstatut“ war nicht allein Thema des Ministerrats vom 1. Oktober 1940, sondern es war Teil eines größeren Ganzen. Es glied sich einem Triptychon: Der zentrale Teil betraf die französischen Juden und ihre Vertreibung aus der französischen Verwaltung. Die beiden Seitenflügel galten den Juden Algeriens und den ausländischen Juden. Das Vorgehen gegen ausländische Juden war schon am 10. September mitangekündigt worden, während die Frage der algerischen Juden, eines der Lieblingsthemen der Rechtsextremen, in den spärlichen Quellen zwar keine Erwähnung findet, aber tatsächlich zur selben Zeit im Ministerrat besprochen wurde⁸⁹. Ursprünglich sollte es eine umfassende Lösung für das Judenstatut geben, es wurde dann aber in drei getrennten Gesetzestexten realisiert.

In diesem Maßnahmenbündel diente das Gesetz vom 3. Oktober gewissermaßen als Basis: Denn die Definition des „Juden“ erlaubte es, gegen Betroffene weitere Maßnahmen zu treffen, die offiziell ein späteres Datum trugen, im *Journal Officiel* aber noch vor dem Statut selbst erschienen. Betroffen von diesen „nachfolgenden“ Gesetzen waren einerseits die ausländischen Juden, die über das auf den 4. Oktober datierte Gesetz auf einfachen Beschluss des Präfekten interniert werden konnten, und andererseits die Juden Algeriens, die durch die Aufhebung des *Décret Crémieux* die französische Staatsbürgerschaft verloren und auf den Rang von Einheimischen zurückgestuft wurden. Die Gesetze vom 7. und 11. Oktober über die Juden Algeriens (veröffentlicht am 8. bzw. 13. Oktober) konnten noch vor dem Statut selbst bekannt gegeben werden, weil sie juristisch nicht von ihm

⁸⁷ Baudouin, Neuf mois, S. 366.

⁸⁸ Siehe diesbezüglich die handschriftlichen Anmerkungen auf dem Dokument L'ordonnance du 28 septembre [sic!] décrétee par le chef de l'occupation militaire allemande en France concernant le statut des israélites, in: CDJC, XLVI-20.

⁸⁹ Dies geht aus der Anmerkung „le conseil des ministres entendu“ („der Ministerrat wurde konsultiert“) im Gesetzestext hervor.

abhängen: Eine Definition des „Juden“ war nicht nötig, handelte es sich doch um die Aufhebung eines Gesetzestextes.

Man ist hier also mit einem „Block“ von gesetzlichen Maßnahmen konfrontiert, die gleichzeitig besprochen wurden und die sich dem „Geist des Gesetzgebers“ nach in ein und dasselbe Ganze einfügten. Von Anfang an handelte es sich um einen umfassenden Plan, der ein „Personenstatut“ und eine Reihe verschiedener Maßnahmen miteinschloss. Einige davon wurden im Laufe der Debatte im Ministerrat vom 1. Oktober in letzter Minute herausgenommen, so die „Revision der Familiennamen“, die erst eineinhalb Jahre später hinzukommen sollte⁹⁰. Unbestimmt bleiben letztlich die Grenzen dieses Gesetzesblocks: Ein weiteres Gesetz hätte theoretisch dazugehören können, nämlich jenes vom 1. Oktober 1940, welches die ausländischen Arbeitskompanien (*groupements de travailleurs étrangers*) einführte⁹¹. Es schien auch im Communiqué vom 10. September mit angekündigt zu sein, aber bislang gibt es keinen Anhaltspunkt darüber, inwiefern es zu besagtem Gesetzesblock gehörte oder lediglich parallel dazu ausgearbeitet wurde.

Ein kollektives Werk der Regierung

Ein weiterer wichtiger Anhaltspunkt zur Entstehung des Statuts ist der Vergleich mit der legislativen Praxis zu dieser Zeit. In der Regel schaltete sich jedes mitunterzeichnende Ministerium in die Ausarbeitung eines Gesetzes ein, bewertete oder modifizierte den vorgelegten Entwurf, bevor der Text vom *conseil de cabinet* besprochen und schließlich vom Ministerrat angenommen wurde. Der Staatsrat (*Conseil d'Etat*) spielte noch keine Rolle bei der Gesetzgebung; erst Ende 1940 sollte sich dies ändern⁹². Die Ausarbeitung des Statuts durchlief mit Sicherheit keinen anderen Weg, einerseits aufgrund der großen Bedeutung des Vorhabens, andererseits aufgrund der nötigen Koordination: Die Paragraphen 2 und 3 regelten die vollen oder teilweisen Zugangsverbote zum öffentlichen Dienst, sodass sämtliche Ministerien betroffen waren. Dies geht klar aus den Gegenzeichnungen hervor; zum ersten Mal trug ein Gesetz von Vichy neben der Unterschrift Pétains jene aller Minister.

Allerdings schienen bestimmte Ministerien die Ausarbeitung stärker zu beeinflussen⁹³, insbesondere die „großen“ Ministerien wie Innen- und Außenministerium. Aber auch die Rolle des Finanzministeriums war nicht zu unterschätzen, da ihm die Finanzierung der Internierung ausländischer Juden, vor allem aber die Regelung der Frage der Pensionen und Entschädigungen von abberufenen jüdischen Beamten zukamen. Zwei Ministerien aber fungierten als die eigentlichen Initiatoren dieser antisemitischen Maßnahmen: das Justiz- und das Innenministe-

⁹⁰ Gesetz Nr. 280 vom 10. 2. 1942, in: JORF, 27. 3. 1942, S. 1190.

⁹¹ Loi relative à la situation des étrangers en surnombre dans l'économie nationale, 27. 9. 1940, in: JORF, 1. 10. 1940, S. 5198.

⁹² Vgl. dazu Tal Bruttman, *Au Bureau des affaires juives. L'administration française et l'application de la législation antisémite, 1940–1944*, Paris 2006.

⁹³ Vgl. Baruch, *Servir* (Diss.), S. 150 ff.

rium⁹⁴. Wenn Alibert den Entwurf des Statuts am 30. September vorgestellt hatte – wie vielleicht auch am 1. Oktober vor dem Ministerrat (Peyrouton erwähnte nach dem Krieg einen „sehr langen Vortrag“ seines Kollegen⁹⁵) –, so übernahm der Innenminister die Verantwortung vor der nationalen Presse und der Öffentlichkeit. Bei seinem Treffen mit dem deutschen Botschafter am 8. Oktober in Paris schrieb sich Peyrouton das Verdienst um das Statut zu⁹⁶. Und es war seine Behörde, welche die Gesetze vom 4. (Internierung der ausländischen Juden) und 7. Oktober (Aberkennung der französischen Staatsbürgerschaft von algerischen Juden) im Detail ausarbeitete. Es ist darum möglich, dass die letzte Fassung des Statuts von Peyrouton stammt, denn sie stimmt nicht mit dem überein, was der Justizminister geschrieben hätte, wenn er seinen eigenen Auffassungen freien Lauf hätte lassen können. Der Zeitpunkt fiel im Übrigen mit seiner eigenen politischen Marginalisierung und dem Aufstieg von Marcel Peyrouton zusammen. Als hoher Beamter und erfahrener wie energischer Diplomat nährte der erst seit einem Monat amtierende Innenminister (wie bereits sein Vorgänger Adrien Marquet) höchste Ambitionen; er wollte Marschall Pétain überzeugen, dass er und nicht Laval die Kollaboration mit Deutschland am besten in die Wege leiten könne.

Es war die Aussicht auf die engere Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht, welche die anfänglichen Vorbehalte ausgeräumt hatte. Sie ermöglichte es, das „Statut der Juden“ im 17. Oktober 1940 verbreiteten, offiziellen „Communiqué“ als Entscheidung der „gesamten Regierung“ hinzustellen⁹⁷ – zum Nachteil der radikaleren, von Raphaël Alibert angeführten ideologischen Linie⁹⁸.

Die Rolle Pétains

Aber man darf dabei einen letzten wichtigen Akteur nicht vergessen: den Marschall selbst, der sich beim Ministerrat vom 1. Oktober durchaus heftig gab. Seine genaue Rolle ist schwer einschätzbar; seine Informationen an seine Minister waren gewöhnlich mündlich und blieben nicht selten vage⁹⁹. In den Archiven finden

⁹⁴ Was übrigens auch Laval, der natürlich behauptete, selber keine Rolle gespielt zu haben, während des Prozesses gegen Pétain zu verstehen gab: „Die Gesetze über die Juden, das war entweder das Justiz- oder das Innenministerium oder beide gemeinsam“. *Compte rendu in extenso des audiences transmis par le Secrétariat général de la Haute-cour de justice. Procès du maréchal Pétain*, Paris 1945, S. 191, Verhandlungstag 3. 8. 1945.

⁹⁵ Stenographiertes Sitzungsprotokoll des Prozesses von Marcel Peyrouton vor dem Staatsgerichtshof, Verhandlungstag 17. 12. 1946, S. 44–47, in: AN, 3W42/1.

⁹⁶ Vgl. Otto Abetz, *Pétain et les Allemands*, Paris 1948, S. 17 (Bericht Abetz' vom 8. 10. 1940).

⁹⁷ Regierungskommuniqué vom 17. 10. 1940, zit. nach Serge Klarsfeld, *La Shoah en France*, Bd. 2: *Le Calendrier de la persécution des Juifs de France juillet 1940-août 1942*, Paris 2001, S. 36.

⁹⁸ Entsprechend frustriert reagierte Alibert, denn die Tatsache, dass ihm das Judenstatut letztlich entglitt, kündigte auch seine baldige Verdrängung aus der Regierung an: *Nachlass Alibert, Mémoire en réponse à l'ostracisme, années 1950*, S. 78–80, in: *Archives de la Fondation nationale des sciences politiques*, Paris; Brief Alibert an Vallat, 28. 9. 1959, in: *Stadtarchiv Lyon, Nachlass Vallat*, 21ii-8.

⁹⁹ Vgl. Herbert R. Lottman, *Pétain*, Paris 1984. Laval fasste dies während des Pétain-Prozesses folgendermaßen zusammen: „Wir gingen zum Marschall und er sagte: ‚einverstanden‘“;

sich jedoch Spuren, welche seine Einbindung in die antisemitische Politik Vichys belegen und das Bild eines in der jüdischen Frage „gemäßigten“ Pétains weitgehend trüben¹⁰⁰. So verlangte eine aus seinen Dienststellen stammende Note etwas ungeordnet, dass „der Zugang der Juden zu den freien Berufen so früh wie möglich geregelt [werden sollte] wie es § 4 des Gesetzes vom 3. Oktober 1940 hoffen [ließe]“, dass besondere Maßnahmen vor allem die vom Statut betroffenen Juden daran hindern sollten, „Läden oder Werkstätten“ zu eröffnen, und dass die Heirat zwischen Juden und Nichtjuden verboten werden solle¹⁰¹.

Ein Anfang Oktober 2010 vom Pariser *Mémorial de la Shoah* und Serge Klarsfeld veröffentlichtes Dokument zeigt, dass im Entwurf des Statuts vom 30. September und 1. Oktober 1940 ursprünglich nur die Funktionen von Rektor, Schulamtsdirektor und Schuldirektor für Juden verboten werden sollten. Aber eine handschriftliche Anmerkung am unteren Blattrand korrigierte: „Alle Mitglieder des Lehrkörpers“¹⁰². Und so stand es dann im *Journal Officiel*. Es handelt sich dabei wohl um eine Intervention Pétains, so wie sie sich auch in Baudouins Aufzeichnungen vom Ministerrat des 1. Oktobers 1940 findet: „Der Marschall [...] besteht besonders darauf, dass die Justiz und das Unterrichtswesen keinen einzigen Juden enthalten“¹⁰³. Offensichtlich dachte der *Chef de l'Etat* in den Kategorien des französischen und europäischen Antisemitismus' des 19. Jahrhunderts, demzufolge Armee, Richterschaft und Unterrichtswesen unter dem „Einfluss“ der Juden stünden.

Es ist möglich, dass Petain noch wegen einer anderen Passage intervenierte. So war die Klausel, wonach Personen aus Familien, die seit über 80 Jahren eingebürgert waren, in untergeordneten Stellungen des öffentlichen Dienstes verbleiben dürften, handschriftlich gestrichen worden. Im Statut vom 3. Oktober wurde nur den ehemaligen Frontkämpfern, die Petain besonders wichtig waren, dieses Privileg zugestanden, hingegen weder Kriegswitwen noch unter staatlicher Fürsorge stehenden Kriegswaisen. Aber es handelt sich hier um eine Hypothese; der gegenwärtige Quellenstand erlaubt es nicht, mehr darüber zu erfahren. Selbst Xavier Vallat, Hauptverfasser des zweiten Judenstatuts im Juni 1941, sollte sich in dieser Hinsicht großzügiger erweisen.

Compte rendu in extenso, S. 191, Gerichtsverhandlung vom 3. 8. 1945.

¹⁰⁰ Sein Biograph lieferte allerdings eine ganze Reihe an Beispielen, die den Antisemitismus des Staatschefs belegen; vgl. Marc Ferro, Pétain, Paris 1993, 1. Aufl. 1987, S. 241–247.

¹⁰¹ Aufzeichnung des Generalsekretariats des Staatschefs für das Generalsekretariat des Ministerratsvorsitzenden, 22. 11. 1940, in: AN, F60 490.

¹⁰² Handschriftlich annotierter Entwurf des Statuts, Datum wahrscheinlich 30.9 oder 1. 10. 1940, veröffentlicht auf http://www.memorialdelashoah.org/b_content/getContentFromNumLinkAction.do?type=1&itemId=1223#1831 [21. 3. 2012]. Die Anmerkungen wurden vermutlich während bzw. nach dem Ministerrat des 1. 10. angebracht. Zur Debatte um dieses Dokument vgl. vor allem Thomas Wieder, *Decouverte du projet de „statut des juifs“ de 1940, qui aurait été annoté par Pétain*, in: *Le Monde* vom 5. 10. 2010; *Maïa de la Baume, Vichy Leader Said to Widen Anti-Jewish Law*, in: *New York Times* vom 5. 10. 2010; Henry Rousso, *Pétain et les Juifs: l'obsession juridique*, in: *Libération* vom 7. 10. 2010.

¹⁰³ Baudouin, *Neuf mois*, S. 366.

Die Definition des „Juden“

In der Abfassung des Gesetzes ist der Einfluss bereits bestehender Gesetzgebungen in Deutschland und anderswo in Europa spürbar¹⁰⁴. Dies ist besonders für den § 1 der Fall, der den „Juden“ rassistisch definiert. Das zaristische Russland hatte zwar Anfang des 20. Jahrhunderts als erster Staat das Kriterium der ethnischen Abstammung in seine antijüdischen gesetzlichen Bestimmungen eingeführt¹⁰⁵. Die religiöse Angehörigkeit war trotzdem das entscheidende Identifikationskriterium geblieben: Selbst die Gesetzgeber des NS-Regimes mussten auf die religiöse Zugehörigkeit der Vorfahren zurückgreifen, um die „Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse“ zu definieren. Im laizistischen Frankreich hatten sich die antisemitischen Theoretiker nie auf dieses Terrain begeben. 1911 fragte ein regelmäßiger Leser der *Action française* in einem Brief an Maurras im Anschluss an dessen Beiträge zur „Frage des Judenstatuts“: „Anhand welches authentischen Zeichens wird der Jude definiert und charakterisiert?“¹⁰⁶ Die Frage blieb ohne Antwort: in diesem Punkt hatten die französischen Antisemiten durchaus Schwierigkeiten, ihre nationalen Denkkategorien zu überwinden: Das „jüdische Problem“ war ein „Ausländerproblem“, die Juden mussten als „Nationalität“ definiert werden. So wurde es von de La Tour du Pin bis Alibert, von Baudouin bis Vallat über Maurras oder Darquier unermüdlich wiederholt.

Ohne juristische oder historische Möglichkeiten zur Definition des „Juden“ waren die Gesetzgeber von Vichy gezwungen, sich vom deutschen Modell inspirieren zu lassen. Die NS-Gesetzgebung, speziell die Nürnberger Gesetze vom November 1935, hatten Identifizierungskriterien des „Juden“ festgelegt, über die unmöglich hinweggegangen werden konnte: Jacques Alibert, der 1940 Mitarbeiter seines Vaters war, erzählt in seinen Memoiren, dass Peyrouton noch am 10. September den Justizminister ersuchte, ihm „die Definition des Juden, wie sie in ausländischen Gesetzgebungen verwendet wird, zu beschaffen“¹⁰⁷. Und tatsächlich, für Vichy wie auch für das NS-Regime wurde als „Jude“ angesehen, wer drei Großelternanteile „jüdischer Rasse“ hatte oder nur zwei jüdische Großelternanteile und einen jüdischen Ehepartner. Die Formulierung von § 1 wurde absichtlich nüchtern gehalten; sie übernahm das religiöse Kriterium des NS-Gesetzes von 1935 nicht, um nicht „als unerfreuliche Anleihe aus der deutschen Gesetzgebung“ zu erscheinen, wie der Innenminister Ende 1940 erklären sollte¹⁰⁸.

¹⁰⁴ Vgl. dazu Laurent Joly, *Vichy dans la « Solution finale »*. Histoire du commissariat général aux Questions juives (1941–1944), Paris 2006, S. 86 f.

¹⁰⁵ Eine Initiative von 1906 sollte den Söhnen konvertierter Juden den Zugang zu den Militärakademien verbieten, 1912 untersagte ein Gesetz den Söhnen und Enkelsohnen von Juden den Offiziersrang; vgl. Léon Poliakov, *Histoire de l'antisémitisme*, Bd. 2: *L'Âge de la science*, Paris 1991, S. 349.

¹⁰⁶ Brief des Grafen de M., 15. 3. 1911, in: AN, 576 AP 7, Nachlass Maurras.

¹⁰⁷ Jacques Alibert, *Treize années noires 1933–1946. Souvenirs et réflexions*, Paris, 2001, S. 130.

¹⁰⁸ Schreiben aus dem französischen Innenministerium an das Justizministerium, ohne Datum [Ende 1941], zit. in: Bruttmann, *Bureau*, S. 43. Diese komplizierte und lückenhafte Defini-

Arisieren?

Das auf den 3. Oktober 1940 datierte Judenstatut wurde erst zwei Wochen später im *Journal Officiel* veröffentlicht. Vor seiner Veröffentlichung benötigte die Regierung die deutsche Zustimmung, damit der Text auf dem gesamten Territorium umgesetzt werden konnte¹⁰⁹.

Die definitive Version des Textes wurde den Besatzern am 2. Oktober vorgelegt¹¹⁰. Diese nahmen die Initiative sogleich wohlwollend auf: „Das Gesetz weicht in Einzelheiten von den deutschen Bestimmungen ab, verfolgt aber im wesentlichen die gleiche Tendenz und ist daher zu begrüßen. Es ist nicht beabsichtigt, Einwendungen gegen die Anwendung des Gesetzes im besetzten Gebiet zu erheben.“¹¹¹ Der französische Entwurf wurde den Leitern der interessierten Dienststellen innerhalb der Militärverwaltung (Wirtschaft und Kultur) sowie der Botschaft vorgelegt und einer detaillierten Prüfung unterzogen¹¹². Letztlich kritisierte nur die Gruppe 4 „Schule und Kultur“ den Entwurf, weil er in ihren Augen Lücken enthielt¹¹³.

Nach einer letzten Sitzung am 8. Oktober benachrichtigten die Deutschen Vichy über Jean-Pierre-Ingtrand, Vertreter des Innenministeriums in Paris, von ih-

tion hat einige Beobachter getäuscht, welche auf seine strengere Ausrichtung im Vergleich zum NS-Gesetz hinwiesen – was allerdings eine oberflächliche Auslegung attestiert.

¹⁰⁹ Diesbezüglicher Austausch bzw. Notenwechsel, in: AN, F30 530; vgl. auch Baruch, *Servir*, S. 72 f.

¹¹⁰ Nur das Statut wurde vorgelegt, nicht aber die übrigen Texte, die zum antisemitischen Gesetzesblock gehörten. Wenn sich das im Fall der Juden Algeriens leicht erklären lässt, für den keine deutsche Zustimmung nötig war, so warf es im Gegensatz dazu ein Licht auf die Art, wie die Regierung über das Gesetz bezüglich der Internierung der ausländischen Juden dachte: Es nicht der Besatzungsmacht vorzulegen, begrenzte seine Anwendung auf das unbesetzte Gebiet. Am 22. 4. 1941 sollten letztlich die Deutschen selbst die Ausdehnung der Maßnahme auf die besetzte Zone verlangen; vgl. Serge Klarsfeld, *La Shoah en France*, Bd. I: Vichy-Auschwitz. La „solution finale“ de la question juive en France, Paris 2001, S. 18 f.; Peschanski, *La France des camps*, S. 201.

¹¹¹ Aufzeichnung gez. Pfeffer, „dem Herrn Oberbefehlshaber vorzulegen“, Abteilung Verwaltung, 3. 10. 1940, in: AN, AJ40 548.

¹¹² Aufzeichnung, Gruppe 1 (Storz) für Gruppe 8 (Justiz), 9. 10. 1940, in: Ebenda.

¹¹³ Der Verfasser (Paraphe unleserlich) beschwerte sich darüber, dass jüdische Lehrer, Bibliothekare und Wissenschaftler außerhalb öffentlicher Anstalten auch weiterhin tätig sein könnten; Aufzeichnung V Kult für Gruppe 1, Abteilung Verwaltung, 8. 10. 1940, in: Ebenda. Die Aufzeichnung belegt im Übrigen, dass die Militärverwaltung durchaus „Dispositionen eines Gesetzes kommentierte“ und nicht nur der Frage nachging, ob deutsche Rechte in irgendeiner Form „beeinträchtigt würden“, wie bei Mayer, *Regierung*, S. 355, angenommen. Anders als von Mayer behauptet zeigt das Dokument, dass „die deutsche Besatzungsmacht ihre Zeit“ offenbar sehr wohl „damit zubrachte, die Liste der Berufsverbote der Juden zu ergänzen“ (ebenda, S. 356), auch wenn diese Ergänzungswünsche letztlich nicht an die Franzosen weitergegeben wurden. Wie Storz der Gruppe 8 mitteilte, ist die „Entscheidung“, die Bedenken der Gruppe 4 gegenüber den Franzosen nicht zu erheben, „auch deshalb getroffen worden, weil unter allen Umständen vermieden werden sollte, dass [dadurch] die Verkündung des Gesetzes verzögert und vielleicht sogar durch die Machenschaften französischer Stellen vereitelt würde“. Man habe Anhaltspunkte dafür, dass es solche „Strömungen“ tatsächlich gäbe; Aufzeichnung Storz, 9. 10. 1940, in: AN, AJ40 548.

rer Zustimmung und luden zu einem deutsch-französischen Treffen am nächsten Tag¹¹⁴. Thema dieser Sitzung, welche im Hotel Majestic mit Ingrand, Charles-Albert de Boissieu und Jean Bichelonne¹¹⁵ einerseits und einer von Elmar Michel angeführten Delegation andererseits stattfand, waren im Wesentlichen zwei Punkte. So bekräftigte die deutsche Delegation ihre Zustimmung zum französischen Statut trotz „bestimmter Unterschiede bei der Definition des ‚Juden‘ zwischen dem deutschen Gesetz und dem französischen Gesetzesentwurf“¹¹⁶. Die französischen Vertreter gaben wiederum zu verstehen, dass der Entwurf noch nicht endgültig sei und „die Regierung ihren Gesetzesentwurf nochmals prüfen“ wollte. Warum? Dazu wurde keine Erklärung abgegeben, aber man findet Hinweise im zweiten Gesprächspunkt: Die „Arisierungsmaßnahmen“, welche von den Deutschen am 7. September mit angekündigt worden, letztlich aber in der Verordnung vom 27. September nicht enthalten waren, wurden nun vorgestellt und sogar ein Vorentwurf der in Ausarbeitung befindlichen zweiten deutschen Verordnung übergeben. Die Tatsache, dass die deutsche Delegation von Michel, dem Leiter der Wirtschaftsabteilung der Militärverwaltung, angeführt wurde, zeigte sehr deutlich, welche Frage Grund für das Zusammentreffen war. Nachdem in Vichy ein Partner in Sachen Antisemitismus gefunden war, ging es nun darum, die Regierung zu überzeugen, die wirtschaftliche Arisierung selbst in Angriff zu nehmen. Erstens aus praktischen Gründen, nämlich um der französischen Verwaltung die Arbeit (aber auch die politische Verantwortung) zu überlassen. Zweitens aber war der Erfolg des Vorhabens ungleich größer, wenn es auch auf die unbesetzte Zone ausgedehnt wurde.

Wie reagierten die Franzosen? Auf einer neuerlichen Sitzung vom 14. Oktober wiesen die Deutschen sie nun auf vermeintliche Schwachstellen des Statuts hin¹¹⁷. Es handelte sich hier zweifellos um einen deutschen Versuch, die Veröffentlichung des Statuts zu verzögern in der Hoffnung, die französische Regierung würde den Entwurf nochmals überarbeiten und die Arisierungsmaßnahmen doch noch einfügen. Am 16. Oktober warnte La Laurencie die französische Regierung, dass „ohne Anweisung [ihrer]seits [seine eigene] Dienststelle zu verstehen geben wird, dass die Regierung im Augenblick nicht bereit ist, die Bestimmungen, welche für die besetzte Zone ausgegeben werden könnten, auf die unbesetzte Zone auszudehnen“¹¹⁸. Eine Woche später teilte die französische Regierung zwar ihre Ablehnung mit, doch wollte sie dem Versuch der Deutschen, „einen bedeutenden Teil der französischen Aktivvermögen zu beschlagahmen und die Lei-

¹¹⁴ AN, AJ41 18.

¹¹⁵ De Boissieu war zu diesem Zeitpunkt Generalsekretär der DGTO, also führendes Mitglied der von General de La Laurencie geleiteten Vertretung, aber nicht der Vertreter der französischen Regierung in Paris, wie bei Mayer, Regierung, S. 346, irrtümlich behauptet; Bichelonne war Generalsekretär des Ministeriums für industrielle Produktion.

¹¹⁶ Schreiben der DGTO an den Staatschef/Generalsekretariat des Präsidiums des Ministerrates, 16. 10. 1940, in: AN, F60 490.

¹¹⁷ AN, AJ41 18.

¹¹⁸ Schreiben der DGTO an die DSA, 16. 10. 1940, in: CDJC, CCXLVI-19

tung darüber deutschen Staatsangehörigen zu übertragen¹¹⁹, über ein Gesetz bezüglich der „Ernennung von provisorischen Treuhändern für Unternehmen ohne Leiter“¹²⁰ entgegenwirken, welches – auf den 10. September vordatiert – am 26. Oktober 1940 im *Journal Officiel* veröffentlicht wurde, wenige Tage nach der zweiten deutschen Verordnung¹²¹. Auf einer deutsch-französischen Sitzung vom 17. Oktober (einen Tag vor der Veröffentlichung des französischen Statuts und der zweiten deutschen Verordnung) war es den Deutschen vorgelegt worden, die es freilich als ungenügend bezeichnet und eine Erweiterung gewünscht hatten, ein letzter Versuch, die Arisierung doch noch der französischen Regierung zu übertragen. Aber ganz offensichtlich handelte es sich um einen Schritt, den Vichy noch nicht zu tun wagte. Die Vichy-Regierung erwartete nämlich mit größter Beunruhigung die öffentliche Reaktion auf ihr eigenes Statut, welches für französische Verhältnisse von beträchtlicher Tragweite war: Zum ersten Mal sollte es in Frankreich ein Rassengesetz geben¹²².

Zusammenfassende Bemerkungen

Gleich nach der Entstehung des neuen Regimes in Vichy wurde unabhängig von der Politik der deutschen Besatzungsmacht im besetzten Frankreich speziell gegen Juden gerichtete Gesetze in Betracht gezogen. Die Träger dieser Initiative, die Minister Alibert, Baudouin, Weygand und Ybarnégaray, waren Traditionalisten und überzeugte Antisemiten, und sie waren leidenschaftliche Anhänger einer *Révolution nationale* und konnten wahrscheinlich mit der vollen Unterstützung Marschall Pétains rechnen. Aber vor der öffentlichen Meinung für ein Rassegesetz einzutreten, welches sich gegen die assimilierten Juden Frankreichs wandte, war absolut nicht selbstverständlich. Bis September 1940 dominierte deshalb unter dem Einfluss Lavals die xenophobe Option; man wollte gegen den jüdischen Einfluss im Staat und in den freien Berufen über Bestimmungen gegen kürzlich Eingebürgerte vorgehen. Lavals Politik wurde vor allem vom Gedanken der „Kollaboration“ mit Deutschland bestimmt, welche er im Rahmen eines neuen Europas verwirklicht sehen wollte. In seinen Augen war die *Revolution nationale*, in deren Rahmen sich der heftige Antisemitismus eines Alibert einfügte, keine wirkliche Option.

Das spricht dafür, dass sich erst in dem Moment, als sich die „autochthone“ antisemitische Logik mit offenen Fragen der Souveränität und der Kollaboration

¹¹⁹ Schreiben der DGTO an die DSA, 19. 10. 1940, in: Ebenda.

¹²⁰ Une Loi prévoyant nomination d'administrateurs provisoires des entreprises privées de leurs dirigeants, in: Ebenda.

¹²¹ Der Text dieses Gesetzes vom 10. September war außerordentlich kurz, im Gegensatz zu seiner am 17. 1. 1941 veröffentlichten Durchführungsbestimmung.

¹²² Das große Echo dieses Gesetzes in der Gesellschaft wird dokumentiert durch seine Erwähnung in einer beträchtlichen Zahl an Tagebüchern; vgl. Léon Werth, *Déposition*. Journal 1940–1944, Paris 1946; Pierre Limagne, *Éphémérides de quatre années tragiques, 1940–1944*, Bd. 1, Paris 1945; Jean Guéhenno, *Journal des années noires, 1940–1944*, Paris 1947. Auch die Aufzeichnungen Pierre Nicolles, *Cinquante mois d'armistice*, gehören dazu, der mit Genugtuung die Fortschritte bei der Vorbereitung des Statutes verfolgte.

verband, ein Konsens über das Statut bildete. Der Prozess verlief nicht geradlinig¹²³. Die ursprünglichen, vor allem von Raphaël Alibert und Paul Baudouin getragenen Ideen wurden revidiert; auch das innere Machtgefüge der französischen Regierung in Vichy veränderte sich. Die Stellung der traditionellen Rechtsextrremen im Ministerrat, der das Gesetz vom 3. Oktober 1940 unterzeichnete, und vor allem der Einfluss von Alibert waren bei der Regierungsumbildung vom 6. September geschwächt worden. Die Entscheidung und die definitive Ausarbeitung des Statuts hingen infolgedessen von verschiedenen internen wie externen Faktoren ab, während die offizielle Regierungspropaganda ab Mitte Oktober den unabhängigen Charakter und die „absolute Aufrichtigkeit“ der Entscheidung betonte. Seit der deutschen Ankündigung einer besonderen anti-jüdischen Regelung im besetzten Gebiet setzte ein deutsch-französisches Zusammenspiel ein: Zwar beriefen sich die Anhänger des „Judenstatuts“ in Vichy auf Tendenzen in der besetzten Zone, um ihre eigenen Ideen voranzutreiben, aber ihre „nationalen“ antisemitischen, von Maurras inspirierten Absichten konnten sich nicht durchsetzen. Unter der Ägide des opportunistischen Innenministers Marcel Peyrouton wurde ein klassisches Judenstatut daraus, welches anderen europäischen Bestimmungen ähnelte, sich aber der französischen laizistischen Tradition gemäß auf eine strikt rassische Definition des „Juden“ stützte. Die Liste der verbotenen Berufe spiegelte die Forderungen des traditionellen Antisemitismus und der *Revolution nationale* wider. Aber die extreme Strenge dieser Bestimmungen, zu einem Zeitpunkt, als Vichy unbedingt den Weg der deutsch-französischen Kollaboration einschlagen wollte, zeigt, dass diese Entscheidung ein starkes politisches Zeichen sein sollte; eine Entscheidung, bei der es kein Zurück mehr gab.

Aber selbst aufseiten der Besatzungsmacht verlief die Entwicklung nicht linear. Wie bei der Regierung in Vichy hatte auch diese keinen zwangsläufigen Charakter, und der Rolle von Einzelpersonen kommt entscheidende Bedeutung zu¹²⁴. Diese Politik ging nicht auf angebliche „militärische Notwendigkeiten“ zurück¹²⁵: Ein Vorgehen gegen die jüdische Bevölkerung war ursprünglich von der Besatzungsverwaltung nicht vorgesehen. Trotz einer langjährigen Erfahrung bei der Verfolgung der Juden, die ein rasches Vorgehen erwarten ließ, schwenkten auch die deutschen Behörden nur mit Zögern in eine solche Politik ein.

¹²³ Im Gegensatz dazu Mayer, *Regierung*, S. 338, S. 343 u. S. 361, wo französische antisemitische Kontinuitätslinien als Erklärung angeführt und dabei (innen)politische Entwicklungen, Motivationen und Strömungen übersehen werden. Die Aussage, das „Ziel des Gesetzes“ sei „schon von Beginn an“ festgestanden (S. 344), wird den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht.

¹²⁴ Genau so wenig wie es eine homogene deutsche Militärverwaltung gab, war Vichy ein homogener antisemitischer „Block“. Insofern bleibt das Konzept von Michael Mayer, Staaten als Täter. Ministerialbürokratie und „Judenpolitik“ in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich. Ein Vergleich, München 2010, theoretisch und abstrakt, mit der Tendenz, das Wechselspiel verschiedener Akteure innerhalb eines Regimes oder einer Institution auszublenden.

¹²⁵ So wie von Mayer, *Regierung*, S. 335, suggeriert.



Oldenbourg
Verlag

Ein Wissenschaftsverlag der
Oldenbourg Gruppe

John Zimmermann

Ulrich de Maizière

General der Bonner Republik, 1912–2006

2012 | X, 534 Seiten | 57 Abb. s/w
gebunden | € 34,80
ISBN 978-3-486-71300-8



Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 12

Ulrich de Maizière war einer der herausragenden Generale der Bonner Republik. Sein Wirken bestimmte die Bundeswehr über Jahrzehnte maßgeblich. Als Soldat diente de Maizière in unterschiedlichen politischen Systemen des 20. Jahrhunderts. De Maizières Werdegang in Reichswehr und Wehrmacht findet in dieser politischen Biographie ebenso Beachtung wie die damit verbundene Ausbildung und Prägung sowie seine Erfahrungen mit Krieg, Tod und Not. Der Schwerpunkt des Bandes liegt auf der Zeit in der Bundesrepublik, in der de Maizière den Aufbau und die ersten Jahrzehnte der Bundeswehr von Anfang an begleitete, zuletzt als Generalinspekteur.



De Maizières größtes Verdienst um die Bundeswehr war es, in der Stunde des Generalangriffs auf das Konzept der Inneren Führung standhaft geblieben zu sein, urteilt John Zimmermann, de Maizières »kundiger Biograph« (Rainer Blasius, FAZ)

Oberstleutnant John Zimmermann, geboren 1968, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Militärgeschichtlichen Forschungsamts, Potsdam, und Lehrbeauftragter an der Universität Potsdam.

Bestellen Sie in Ihrer Fachbuchhandlung
oder direkt bei uns: Tel: 089/45051-248
Fax: 089/45051-333 | verkauf@oldenbourg.de

www.oldenbourg-verlag.de